



Mitteilungsblatt

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Fladungen mit ihren Mitgliedsgemeinden **Stadt Fladungen**, **Gemeinde Nordheim v.d.Rhön** und **Gemeinde Hausen**

Jahrgang 47

08./09.11.2025

Nr. 22/2025

Inhalt:

- Seite 1-2** Aus der Verwaltungsgemeinschaft
- Seite 2-6** Stadt Fladungen
- Seite 6-13** Gemeinde Hausen
- Seite 13-15** Gemeinde Nordheim
- Seite 15-16** Aus den Vereinen
- Seite 16-19** Allgemeine Informationen
- Seite 19-20** Kirchliche Nachrichten
- Seite 21** Apothekendienst/Notdienst
- Seite 21-24** Anzeigen

Mitteilung der Redaktion

Die nächste Ausgabe des Mitteilungsblattes erscheint am Wochenende vom 22./23. November. Redaktionsschluss für die kommende Ausgabe ist Mittwoch, 12. November, um 12.00 Uhr. Wir bitten um Beachtung.

Die Verwaltungsgemeinschaft Fladungen bietet als bürgerfreundlichen Service alle 14 Tage die kostenfreie Verteilung des Mitteilungsblattes in die Haushalte im VG-Gebiet an. Diese erfolgt mit der Werbepost am Wochenende. In Briefkästen mit der Aufschrift „Keine Werbung“ sowie einigen wenigen anderen Bereichen ist die Zustellung leider nicht möglich. Das Mitteilungsblatt liegt daher zusätzlich an folgenden Stellen kostenfrei zum Mitnehmen aus:

- | | |
|------------------|---|
| Fladungen | Verwaltungsgemeinschaft
Marktplatz 1 |
| Hausen | Bäckerei Hippeli
St.-Georg-Str. 3 |
| Nordheim | Rathaus (Steckkasten)
Marktplatz 7 |

Außerdem kann das Mitteilungsblatt kostenlos unter www.fladungen-vgem.de/neuigkeiten-1/mitteilungsblatt/2025 bzw. unter der Rubrik Aktuelles abgerufen werden.

Vereine und Institutionen können kostenlos öffentliche Ver einsnachrichten, Termine und Veranstaltungshinweise in der Rubrik „Aus den Vereinen“ und im Veranstaltungskalender bekannt geben. Darüber hinausgehende Anzeigen für z. B. Feiern oder Festveranstaltungen sind kostenpflichtig.

Beiträge schicken Sie bitte per E-Mail an
mitteilungsblatt@streutal-journal.de

Die gleiche Adresse gilt für die Annahme von kostenpflichtigen Werbeanzeigen. Für Rückfragen steht Ihnen die Redaktion unter Tel. **09776 / 26297-17** zur Verfügung.

Spruch des Tages

*„Betrachte immer die helle Seite der Dinge!
Und wenn sie keine haben,
dann reibe die dunkle, bis sie glänzt.“*
– Verfasser unbekannt –

Eine schöne Woche wünschen Ihnen
die VGem und die Tourist-Information Fladungen.

Aus der Verwaltungsgemeinschaft

Wichtiger Hinweis des Ordnungsamts zur Beantragung einer verkehrsrechtlichen Anordnung

Für Arbeitsstellen oder Veranstaltungen, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, muss ein Antrag auf verkehrsregelnde Maßnahmen gestellt werden. Dieser Antrag muss mindestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten bzw. Durchführung der Veranstaltung gestellt werden.

Damit ein Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung gestellt werden kann, muss die antragstellende Person ein RSA 21-Zertifikat besitzen. Dieses Zertifikat bestätigt die nötige Qualifikation zur Sicherung von Arbeitsstellen im Straßenverkehr. Ohne diesen Nachweis kann der Antrag nicht genehmigt werden.

Hinweis: Wer kein solches Zertifikat hat, kann sich an jemanden wenden, der den Antrag stellvertretend einreicht – zum Beispiel die ausführende Baufirma oder ein Fachbetrieb, der über die nötige Qualifikation verfügt.

Die örtlichen Vereine werden gebeten, sich rechtzeitig vor einer Veranstaltung mit dem Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Fladungen in Verbindung zu setzen.

Bundeswehrübung im Landkreis Rhön-Grabfeld

Die Bundeswehr führt vom 10. November bis einschließlich 24. November auch in Teilen des Landkreises Rhön-Grabfeld eine Übung zur Aufzeichnung von Wetterdaten durch. Der räumliche Schwerpunkt bezieht sich hauptsächlich auf das Truppenübungsplatzgelände Wildflecken, im Landkreis Rhön-Grabfeld hängt der lokale Bereich dann von den jeweiligen Witterungsverhältnissen ab und ist im Voraus nicht exakt zu benennen.

Neben den im Umkreis befindlichen Gemeindebereichen der Stadt Bischofsheim, Markt Oberelsbach, Schönau und Sandberg könnten in ungünstigen Witterungsverhältnissen somit auch weitere Gemeinden betroffen sein. Das Manöver ist mit ca. 40 Soldaten und zehn Radfahrzeugen angesetzt und wird mit einzelnen Wetterballons zur Messung stattfinden. Die Sperrung von Ver-

kehrswegen ist nicht beabsichtigt könnte im oben genannten Bereich vereinzelt jedoch zu kleineren Beeinträchtigungen führen. Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von der übenden Truppe fernzuhalten.

Kommunalwahl 2026: Wahlhelfer gesucht

Am **Sonntag, 8. März 2026**, finden die nächsten Kommunalwahlen statt. Gewählt werden an diesem Tag der 1. Bürgermeister/die 1. Bürgermeisterin, das Stadt-/ Gemeinderatsgremium, der Landrat/die Landrätin sowie das Kreistagsgremium.

Für die Wahllokale und Briefwahlvorstände im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Fladungen sind wir daher auf der Suche nach Interessierten, die bereit sind, das verantwortungsvolle Ehrenamt als Wahlhelfer bzw. Wahlhelferin zu übernehmen.

Für den Ablauf der Wahl suchen wir engagierte Wahlhelfer/innen, welche

- während der **Wahlzeit** in den Wahllokalen,
- bei der **Auszählung der Stimmen** nach Schließung der Wahllokale,
- in den **Briefwahlvorständen**

mitarbeiten.

Wichtig: Aufgrund der Auszählung der Stimmen mittels Barcode-Lesestift suchen wir insbesondere Personen, die sicher im Umgang mit PC und moderner Technik sind. Erfahrung im Umgang mit Scannergeräten oder Ähnlichem ist von Vorteil, aber nicht zwingend erforderlich – eine entsprechende Einweisung erfolgt.

Die Wahllokale sind von 8.00 bis 18.00 Uhr geöffnet.

Die Auszählung beginnt direkt nach Schließung der Wahllokale am Sonntagabend. Aufgrund der Vielzahl der Wahlen ist es möglich, dass die Auszählung auch am **Montag, 9. März 2026**, fortgesetzt werden muss.

Außerdem ist eine Stichwahl am **Sonntag, 22. März 2026** möglich, für die ebenfalls Wahlhelfer/innen gebraucht werden.

Das Engagement eines jeden ist wichtig, um eine faire und reibungslose Wahl zu gewährleisten!

Wenn Sie uns an diesem Tag und ggf. auch am Montag unterstützen möchten, melden Sie sich bitte im

Bürgerbüro der Verwaltungsgemeinschaft Fladungen

Tel. 09778 / 9191-232

E-Mail: buergerbuero@fladungen.de

Wir freuen uns auf Ihre Unterstützung!

Beginn des amtlichen Teils



**Stadt
Fladungen**

Amtliche Bekanntmachungen

Dorferneuerung Hausen 2
Gemeinde Hausen, Landkreis Rhön-Grabfeld
Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes

Bekanntmachung und Ladung

Die Teilnehmergemeinschaft Hausen 2 hat den Flurbereinigungsplan erstellt.

Der Flurbereinigungsplan fasst die Ergebnisse des Verfahrens zusammen.

Zur Einsichtnahme für die Beteiligten werden folgende Bestandteile des Flurbereinigungsplanes ausgelegt:

- Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen
- Vorstandsbeschluss zum Flurbereinigungsplan
- Textteil zum Flurbereinigungsplan
- Gebietskarte
- Abfindungskarte

Nur zur Einsichtnahme durch Beteiligte, die ein berechtigtes Interesse nachweisen (z. B. Eigentümer, Hypothekenkläger), werden folgende Bestandteile des Flurbereinigungsplanes ausgelegt:

- Bestandsblatt (Einlage)
- Auszug aus dem Flurbereinigungsplan (Eigentümernachweis, Forderungsnachweis, Abfindungsnachweis)
- Belastungsnachweis
- Akt Dienstbarkeiten und Rechte

Die Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan wurden den Teilnehmern bereits übersandt.

Die oben angegebenen Bestandteile des Flurbereinigungsplanes werden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Fladungen, Marktplatz 1, 97650 Fladungen, vom 18.11.2025 mit 02.12.2025 während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Die Abfindungskarte kann zusätzlich innerhalb von vier Monaten ab dem ersten Tag der Niederlegung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken unter dem Link „Flurbereinigungsplan“ eingesehen werden (<https://www.ale-unterfranken.bayern.de/108554/index.php>).

Nach der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes, und zwar am

**Mittwoch, 03.12.2025,
von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr**

Ort: Rathaus Hausen, 1. OG, Fladunger Str. 1, 97647 Hausen, wird ein Anhörungstermin abgehalten. Zu diesem Termin wird hiermit geladen.

Ein Erscheinen ist nur erforderlich, falls Erläuterungen oder Auskünfte über den bekannt gegebenen Flurbereinigungsplan gewünscht werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Flurbereinigungsplan kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag des Anhörungstermins schriftlich bei der Teilnehmergemeinschaft Hausen 2 am Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, Zeller Straße 40, 97082 Würzburg (Postanschrift: Postfach 55 40, 97005 Würzburg), oder durch Einlegung beim Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, Zeller Straße 40, 97082 Würzburg (Postanschrift: Postfach 55 40, 97005 Würzburg), Widerspruch eingelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Widerspruchs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Widerspruchs per



einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Würzburg, 22.10.2025
gez. Steffen Mehling

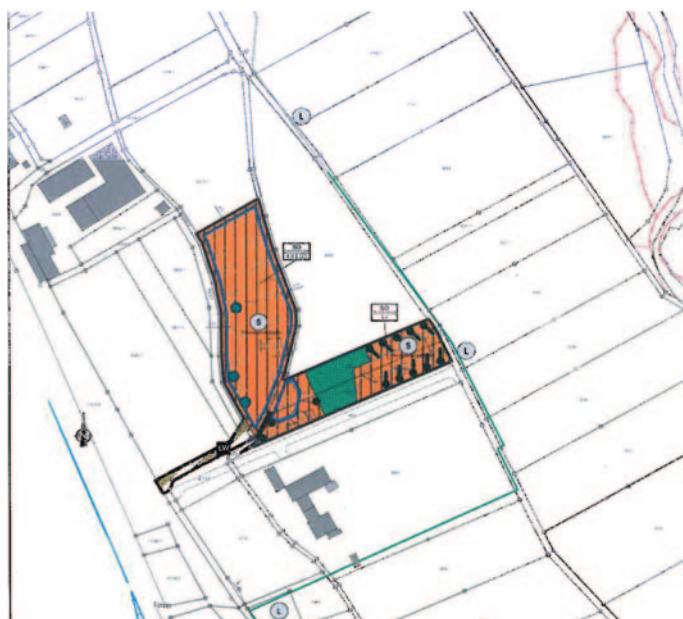
Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der Stadt Fladungen für den Bebauungsplan SO-Gebiet Erholung „Freizeitunterkünfte und Wohnmobilstellplatz Grundwiesenweg“

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 18.09.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung **für den Bebauungsplan SO-Gebiet Erholung „Freizeitunterkünfte und Wohnmobilstellplatz Grundwiesenweg“** für den nachfolgend beschriebenen Bereich beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes SO-Gebiet Erholung „Freizeitunterkünfte und Wohnmobilstellplatz Grundwiesenweg“ befindet sich am südöstlichen Ortsrand von Fladungen und umfasst die Fl. Nrn. 658/1, 659/1 (TF), 661, 662, 684/1 und 690/4 (TF) der Gemarkung Fladungen und ist wie folgt umgrenzt:

- Im Norden durch die Grenze zwischen den Fl. Nrn. 658/1 und 657/1
- Im Osten durch den ehem. Wässergraben auf Fl. Nr. 659/1, 660 bzw. die Fl. Nr. 632 (Weg)
- Im Süden durch die Fl. Nr. 663 (Weg) bzw. 679/1
- Im Westen bzw. Nordwesten durch die Fl. Nrn. 1510/9, 680/1, 681/1 und 683/1 sowie im weiteren Verlauf die Fl. Nr. 690/4 (ehem. Wässergraben)

Die beiden ehemaligen Wässergräben auf den Fl.Nrn 690/4 und 659/1 werden für Querungen im Bereich der Pflegezufahrt von Westen (Bestand) sowie für die (fußläufige) Verbindung zwischen den Teilflächen des Sondergebietes „Freizeitunterkünfte“ mit kleinen Teilflächen in den Geltungsbereich einbezogen.



Der Lageplan mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist Bestandteil des Beschlusses (siehe beigefügten Lageplan). Mit der Ausarbei-

tung des Planentwurfes ist das Planungsbüro Glanz in 97618 Leutershausen beauftragt worden.

Im Zeitraum vom 25.11.2024 bis einschließlich 30.12.2024 erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

In seiner öffentlichen Sitzung vom 07.04.2025 sowie 29.09.2025 hat der Stadtrat den Entwurf des Bebauungsplanes, Stand 29.09.2025 gebilligt und beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TÖB) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Entwurf des Bebauungsplans SO-Gebiet Erholung „Freizeitunterkünfte und Wohnmobilstellplatz Grundwiesenweg“ incl. Begründung mit Grünordnungsplan und Umweltbericht kann in der Zeit vom 10.11.2025 bis 11.12.2025 in der Verwaltungsgemeinschaft Fladungen, Marktplatz 1 in 97650 Fladungen, Zimmer 1.4 während der allgemeinen Öffnungszeiten sowie auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Fladungen unter <https://www.fladungen-vgem.de/Bauleitplanung> sowie über das Zentrale Landesportal für die Bauleitplanung unter <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/> eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Planung in Textform (schriftlich oder per E-Mail an bauverwaltung@fladungen.de) oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben wurden, bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Fladungen deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung sind (§ 4a Abs. 5 BauGB). Gleichzeitig wird den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit gegeben sich zu dem Planentwurf zu äußern.

Verfahrensart: Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren (§§ 2 ff BauGB) mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplanes nach BauGB aufgestellt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind zur Planung verfügbar: (Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus)

(1) Bebauungsplan SO-Gebiet Erholung „Freizeitunterkünfte und Wohnmobilstellplatz Grundwiesenweg“ Grünordnungsplanung (Teil der Begründung) in der Fassung vom 29.09.2025; Beschreibung von Natur und Landschaft und den naturräumlichen Gegebenheiten. Bewertung der Eingriffe. (Lage im Raum, Geologie und Boden, Wasser, Klima, Tiere und Pflanzen, Potentielle natürliche Vegetation, Biotope und Schutzgebiete, Natur- und Landschaftshaushalt, Reale Vegetation, Tierwelt, Landschaftsbild und Erholung)

(2) Bebauungsplan SO-Gebiet Erholung „Freizeitunterkünfte und Wohnmobilstellplatz Grundwiesenweg“ Umweltbericht (Teil der Begründung) in der Fassung vom 29.09.2025 Hinsichtlich der Umweltbelange wurden in Bezug auf die Wirkfaktoren des Projektes insbesondere Auswirkungen auf den Menschen, auf Tiere, auf Pflanzen, auf die Fläche, auf den Boden, auf das Wasser, auf Klima und Luft, auf die Landschaft sowie auf Kultur- und Sachgüter geprüft.

Zusammenfassende Übersicht:

Schutzgut	Erheblichkeit
Boden und Fläche	gering
Klima/Luft	gering
Wasser	gering
Tiere und Pflanzen	mittel
Kultur- und Sachgüter	keine
Landschaft/Landschaftsbild	gering bis mittel
Mensch (Erholung, Lärmimmissionen)	gering

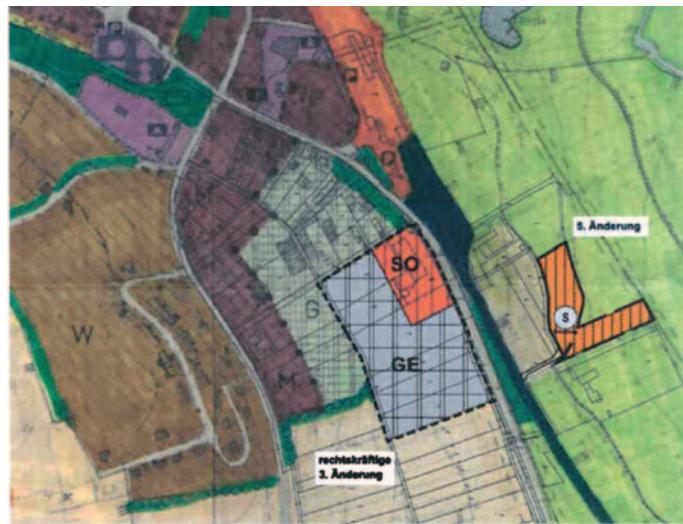
Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt (siehe gesonderte Vorlage).

Stadt Fladungen, 28.10.2025

Michael Schnupp
1. Bürgermeister

Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der Stadt Fladungen für die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Fladungen für das Sondergebiet „Erholung Grundwiesenweg“

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 18.09.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Grundwiesenweg“ beschlossen.



Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst folgende Flurstücke:

Fl. Nr. 658/1, 659/1 (TF), 661, 662 und 690/4 (TF) und ist wie folgt umgrenzt:

- Im Süden: Fl. Nr. 663, Fl. Nr. 679/1 (TF) (landwirtschaftliche Wege)
- Im Osten: Fl. Nr. 632 (landwirtschaftlicher Weg)
- Im Norden: Fl. Nr. 657/1, Fl. Nr. 660 (landwirtschaftliche Flächen)

- Im Westen: Fl. Nr. 683/1 (TF), Fl. Nr. 681/1 (TF), Fl. Nr. 684/1

Die Größe des Änderungsbereichs beträgt ca. 0,75 ha.

Der Lageplan mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplans ist Bestandteil des Beschlusses (siehe beigefügten Lageplan).

Da der rechtskräftige Flächennutzungsplan für diesen Änderungsbereich die Darstellung als Flächen für die Landwirtschaft beinhaltet hat, sind diese dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB entsprechend in die Darstellung von sonstigen Sondergebieten im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern.

Mit der Ausarbeitung des Planentwurfes ist das Planungsbüro Glanz in 97618 Leutershausen beauftragt worden.

Im Zeitraum vom 25.11.2024 bis einschließlich 30.12.2024 erfolgte die die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

In seiner öffentlichen Sitzung vom 07.04.2025 sowie 29.09.2025 hat der Stadtrat den Entwurf des Bebauungsplanes, Stand 29.09.2025, gebilligt und beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TÖB) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Fladungen für das Sondergebiet „Erholung Grundwiesenweg“ incl. Begründung und Umweltbericht kann in der Zeit vom **10.11.2025 bis 11.12.2025** in der Verwaltungsgemeinschaft Fladungen, Marktplatz 1 in 97650 Fladungen, Zimmer 1.4 während der allgemeinen Öffnungszeiten sowie auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Fladungen unter <https://www.fladungen-vgem.de/Bauleitplanung> sowie über das Zentrale Landesportal für die Bauleitplanung unter <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/> eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Planung in Textform (schriftlich oder per E-Mail an bauverwaltung@fladungen.de) oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben wurden, bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Fladungen deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung sind (§ 4a Abs. 5 BauGB).

Verfahrensart: Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Regelverfahren (§§ 2 ff BauGB) mit gleichzeitiger Aufstellung des Bebauungsplans SO-Gebiet Erholung „Freizeitunterkünfte und Wohnmobilstellplatz Grundwiesenweg“ durchgeführt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind zur Planung verfügbar: (Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus)

- 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Fladungen
- Umweltbericht (Teil der Begründung) in der Fassung vom 29.09. 2025

Hinsichtlich der Umweltauswirkungen des Projektes wurden insbesondere Auswirkungen auf den Boden und Fläche, Wasser,

Klima/Luft, Arten und Lebensräume (Biologische Vielfalt), auf den Menschen, die Landschaft/Landschaftsbild, Schutzgebiete sowie auf Kultur- und Sachgüter geprüft.

Die mit der 5. Flächennutzungsplanänderung verbundenen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sind nachfolgend zusammengefasst:

Schutzgut	Erheblichkeit
Fläche	gering
Boden	gering
Klima/Luft	keine
Wasser	gering
Kultur- und Sachgüter	keine
Landschaft/Landschaftsbild	gering bis mittel
Mensch (Erholung, Lärmimmissionen)	gering
Tiere und Pflanzen	mittel

Die Auswirkungen der mit der 5. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Fladungen verbundenen Maßnahmen sind aufgrund der vorhandenen Vorbelastungen und der auf der nachfolgenden Planungsebene des Bebauungsplans möglichen Festsetzung von Vermeidungsmaßnahmen insgesamt von geringer bis mittlerer Erheblichkeit.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt (siehe gesonderte Vorlage).

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden: Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Fladungen, 28.10.2025
Michael Schnupp
1. Bürgermeister

Gartenwasser wird abgestellt

In den Kalenderwochen 46 und 47 werden durch die Bauhofmitarbeiter der Stadt Fladungen die Gartenwasserleitungen abgestellt. Es wird darum gebeten, den Mitarbeitern entsprechenden Zugang zu gewähren.

Grenzgang der Feldgeschworenen

Am Samstag, den 15. November treffen sich die Feldgeschworenen zu Grenzgängen entlang der Fladunger Gemarkungsgrenzen. Beginn ist jeweils um 9.00 Uhr.

Treffpunkt 1 zur Tour Fladungen-Oberfladungen (später kommt Brüchs dazu) ist beim ehemaligen Überlandwerk am Kreuz.

Treffpunkt 2 zur Route Fladungen-Heufurt ist an der Hausener Straße, halbe Strecke bis zum Kreisel.

Treffpunkt 3 Fladungen-Sands (später kommt Weimarschmieden dazu) ist in der Nähe der dicken Eiche, Richtung Sands.

Die Bevölkerung ist hierzu recht herzlich eingeladen.

Weihnachtsbäumchen – Weihnachtlicher Hausschmuck

Sehr geehrte Bürger und Bürgerinnen der Stadt Fladungen, alle Jahre wieder, kehrt die besinnliche Weihnachtszeit in unsere schöne Stadt Fladungen ein.

Auch 2025 freuen wir uns auf Ihre Hilfe, unsere Stadt in ein weihnachtliches Ambiente zu versetzen.

Wir werden den Hausbesitzern der Innenstadt Fladungen, die eine Vorrichtung/Halterung für die Weihnachtsbäumchen besitzen, ein Tannenbäumchen vor das Haus legen. Der Bauhof wird die Bäume rechtzeitig vor dem ersten Advent ausfahren. Wir bitten Sie, die Bäumchen vom 1. Advent bis zum Dreikönigstag aufzustellen.

Wir bedanken uns für Ihre Bereitschaft, an der weihnachtlichen Gestaltung der Stadt Fladungen mitzuwirken und wünschen Ihnen eine besinnliche Weihnachtszeit.

Ihre Stadt Fladungen und die Tourist-Information Fladungen

Fladunger Scheunenweihnacht am 1. Adventwochenende



Die Fladunger Scheunenweihnacht findet traditionell am ersten Adventwochenende statt. Im historischen Scheunenviertel und am Saumarkt erwartet die Besucher am 29. und 30. November eine bunte Mischung aus liebevoll ausgewählten Marktständen, Scheunenkino, gutem Essen und wärmenden Getränken.

Am Samstag spielt der Musikverein Heufurt stimmungsvolle Weihnachtslieder und abends sorgt die Band Homebound mit Live-Musik für Stimmung.

Aus dem Rathaus wird berichtet

Volkstrauertag 2025

Die Kranzniederlegung in Fladungen anlässlich des Volkstrauertages findet am Sonntag, den 16. November um 11.00 Uhr nach der Kirche statt.

Die Kranzniederlegung in Oberfladungen findet am Sonntag, den 23. November um 11.00 Uhr nach der Kirche statt.

Am Sonntag ist in Fladungen Familientag! Ein Weihnachtsengel besucht den romantischen Weihnachtsmarkt und nimmt die Wunschzettel der Kinder entgegen. Eine Kutsche fährt die Besucher durch das verträumte Fladungen und bei der großen Tombola gibt es wieder schöne Preise zu gewinnen. Auch der Musikverein Fladungen sorgt für weihnachtliche Stimmung und eine feierliche Andacht rundet das Programm ab.

Mit dem Busshuttle „Glühwein-Express“ kommt man am Samstag zu den schönsten Weihnachtsmärkten der oberen Rhön (Fladungen, Ostheim, Stetten, Oberelsbach).

Weitere Infos zur Scheunenweihnacht und rund um den Glühwein-Express finden Sie unter www.fladungen-rhoen.de/fladunger-scheunenweihnacht

Die Stadt Fladungen freut sich auf Ihren Besuch!

Datum:

29.11. – 30.11.2025

Öffnungszeiten:

Samstag: 14.00 – 22.00 Uhr

Sonntag: 12.00 – 18.00 Uhr

Eintritt frei!

Kontakt:

Tourist-Information Fladungen

Tel. 09778 / 9191-310

E-Mail: info@fladungen-rhoen.de



Gemeinde Hausen/Rhön

Amtliche Bekanntmachungen

Dorferneuerung Hausen 2

Gemeinde Hausen, Landkreis Rhön-Grabfeld

Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes

Bekanntmachung und Ladung

Die Teilnehmergemeinschaft Hausen 2 hat den Flurbereinigungsplan erstellt.

Der Flurbereinigungsplan fasst die Ergebnisse des Verfahrens zusammen.

Zur Einsichtnahme für die Beteiligten werden folgende Bestandteile des Flurbereinigungsplanes ausgelegt:

- Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen
- Vorstandsbeschluss zum Flurbereinigungsplan
- Textteil zum Flurbereinigungsplan
- Gebietskarte
- Abfindungskarte

Nur zur Einsichtnahme durch Beteiligte, die ein berechtigtes Interesse nachweisen (z. B. Eigentümer, Hypothekenkläger), werden folgende Bestandteile des Flurbereinigungsplanes ausgelegt:

- Bestandsblatt (Einlage)
- Auszug aus dem Flurbereinigungsplan (Eigentümernachweis, Forderungsnachweis, Abfindungsnachweis)
- Belastungsnachweis
- Akt Dienstbarkeiten und Rechte

Die Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan wurden den Teilnehmern bereits übersandt.

Die oben angegebenen Bestandteile des Flurbereinigungsplanes werden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Fladungen, Marktplatz 1, 97650 Fladungen, vom 18.11.2025 mit 02.12.2025 während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Die Abfindungskarte kann zusätzlich innerhalb von vier Monaten ab dem ersten Tag der Niederlegung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken unter dem Link „Flurbereinigungsplan“ eingesehen werden (<https://www.ale-unterfranken.bayern.de/108554/index.php/>).



Nach der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes, und zwar am

**Mittwoch, 03.12.2025,
von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr**

Ort: Rathaus Hausen, 1. OG, Fladunger Str. 1, 97647 Hausen, wird ein Anhörungstermin abgehalten. Zu diesem Termin wird hiermit geladen.

Ein Erscheinen ist nur erforderlich, falls Erläuterungen oder Auskünfte über den bekannt gegebenen Flurbereinigungsplan gewünscht werden.

Verkehrsregelungen an der Fladunger Scheunenweihnacht

Die Dr.-Höffling-Straße, Mühlgasse und Badergasse sind ab Samstag, den 29. November 2025 ab 7.00 Uhr bis Sonntag, den 30. November 2025, 20.00 Uhr anlässlich der Fladunger Scheunenweihnacht für den gesamten Verkehr gesperrt. Die Parkplätze in der Dr.-Höffling-Straße („Saumarkt“) stehen in dieser Zeit nicht zur Verfügung.

Einladung zur St. Martinsfeier

Am Dienstag, 11. November, lädt die Kindertagesstätte Fladungen zur Martinsfeier ein. Treffpunkt ist um 17.30 Uhr an der Katholischen Kirche in Fladungen. Nach dem traditionellen St.-Martin-Rollenspiel, Liedern und Tänzen, wird gemeinsam mit der Musikkapelle durch die dunklen Straßen Fladungens gezogen. Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt.

Müllkalender

Fladungen, Heufurt,

Wurmbergsiedlung

Mittwoch, 19. November (+ Gelbe Tonne)

Mittwoch, 03. Dezember (+ Papier)

Brüchs, Huflar, Leubach, Oberfladungen, Rüdenschwinden, Sands, Weimarschmieden

Donnerstag, 20. November (+ Gelbe Tonne)

Donnerstag, 04. Dezember (+ Papier)

Problemmüllsammlung am Montag, 17. November

Fladungen	16.30-17.00 Uhr	Feuerwehrhaus
Brüchs	15.35-15.50 Uhr	Feuerwehrhaus
Oberfladungen	15.55-16.25 Uhr	Hauptstraße
Sands	14.30-14.45 Uhr	Dorfmitte
Weimarschmieden	15.00-15.30 Uhr	Hauptstraße

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Flurbereinigungsplan kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag des Anhörungstermins schriftlich bei der Teilnehmergemeinschaft Hausen 2 am Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, Zeller Straße 40, 97082 Würzburg (Postanschrift: Postfach 55 40, 97005 Würzburg), oder durch Einlegung beim Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, Zeller Straße 40, 97082 Würzburg (Postanschrift: Postfach 55 40, 97005 Würzburg), Widerspruch eingelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Widerspruchs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Würzburg, 22.10.2025

gez. Steffen Mehling

Ortsgestaltungssatzung der Gemeinde Hausen

Aufgrund Art. 81 der Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist und in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-1), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Hausen folgende Satzung:

Ortsgestaltungssatzung der Gemeinde Hausen mit Ortsteil Roth (OGS)

Präambel

(1) Ziel dieser Regelungen ist es, die gewachsene Gestalt des Ortskerns der Gemeinde Hausen mit Ortsteil Roth in seiner Eigenart und Eigentümlichkeit zu erhalten, zu schützen und zu pflegen sowie neue städtebauliche und bauliche Qualitäten zu fördern und zu entwickeln. Die Satzung soll zu einer positiven Ortskernentwicklung beitragen und Missgriffe verhindern bzw. zurücknehmen.

§1

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) Das ortsbildprägende Baugefüge ist bei allen baulichen Maßnahmen grundsätzlich zu berücksichtigen und zwar in Bezug auf Form, Maßstab, Werkstoffe sowie Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander. Die ortstypischen Hofanlagen mit Haupt- und Nebengebäuden sollten, sofern noch vorhanden, in ihrer Eigenart erhalten bleiben. Baukörper sind durch Übernahme herkömmlicher Gliederungselemente so zu gestalten, dass sie der ortsbildprägenden baulichen Substanz entsprechen. Die Baufluchten sind zu erhalten. Die Trauf- und Firsthöhen von Neubauten richten sich nach der nachbarschaftlichen Bebauung. Nebengebäude müssen in einem angemessenen Größenverhältnis zum Hauptgebäude stehen.

(2) Notwendige Veränderungen müssen sich am Bestand orientieren und in die umgebende Substanz einfügen.

(3) Vorhandene Gestaltungsmängel sind im Zuge baulicher Maßnahmen im Sinne dieser Satzung zu beseitigen.

(4) Erhaltung, Modernisierung und Sanierung der vorhandenen Bausubstanz hat Vorrang gegenüber dem Neubau.

§2

Anforderungen an die Genehmigungsunterlagen

(1) Zur Beurteilung genehmigungsbedürftiger Vorhaben i.S. dieser Satzung sind von der Bauherrin oder dem Bauherrn Unterlagen vorzulegen, aus denen erkennbar ist, ob das Vorhaben den Bestimmungen der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung entspricht.

(2) Das Einfügen des Vorhabens in die Umgebung ist durch Darstellung im Lageplan Maßstab 1:1000 oder 1:500, geeignete Fotos/ Fassadenansichten (Bestand und Planung) aus dem Straßenraum darzustellen.

(3) Aus der Baubeschreibung muss die Wahl der Materialien und Farben etc. erkennbar sein. (Bildbeispiele, Farbkarten, Fotos usw.).

(4) Bei der geplanten Anbringung oder Änderung von Werbeanlagen ist diese durch Fassadenansichten (Fotos/ Zeichnungen) darzustellen. Auch ist die vorgesehene Ausführung (Form, Material, Farbe) darzustellen.

§3

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Gemeinde Hausen mit Ortsteil Roth.

(2) Der Umgebungsbereich ist auf den beiliegenden Lageplänen im Maßstab 1:3000 dargestellt und abgegrenzt. Diese Lagepläne sind Bestandteil dieser Satzung.

§4

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Anlagen, die bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung sind oder als solche gelten. Sie gilt auch für Werbeanlagen aller Art. Sie enthält Regelungen für die Errichtung, Änderung, Instandsetzung, Unterhaltung und den Abbruch der in Satz 1 und 2 genannten Anlagen sowie für die Gestaltung von Freiflächen, Einfriedungen, Außenanlagen und Antennenanlagen.

(2) Sind in einem bestehenden Bebauungsplan oder einer anderen städtebaulichen Satzung Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen getroffen, so bleiben diese von der örtlichen Bauvorschrift unberührt.

(3) Höherrangige baurechtliche Vorschriften (BauGB, BauNVO, BayBO usw.) und die Bestimmungen des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) haben Vorrang vor dieser Satzung, insbesondere wird die Erlaubnispflicht nach dem Denkmalschutzgesetz nicht ersetzt.

(4) Vorhandene bauliche Anlagen genießen im Sinne der Gestaltungssatzung Bestandsschutz, auch wenn sie den Festsetzungen dieser Gestaltungssatzung widersprechen. Dies gilt insbesondere auch für die Gestaltung von gewerblichen Gebäuden, Werbeanlagen und Hofforen. Bei Änderungen bzw. Erneuerungen sind jedoch die Festsetzungen der Satzung einzuhalten.

§5

Begriffe

(1) Bauliche Anlagen sind Anlagen im Sinne von Art. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), insbesondere auch Werbeanlagen und Einfriedungen.

(2) Dachaufbauten sind Dachgauben, Dachliegefester, Schornsteine sowie auf dem Dach aufgebrachte Antennen-, Photovoltaik-, und Kollektoranlagen.

(3) Einzelne Gauben sind Dachgauben mit einem einzelnen stehenden Fenster. Doppelgauben sind Dachgauben, in die zwei stehende Fenster integriert sind. Dreifach- oder Mehrfachgauben sind Dachgauben mit drei oder mehr stehenden Fenstern.

(4) Grelle Farben sind z.B. stark leuchtende, ungebrochene Farben und Neonfarben.

(5) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus einsehbar sind, auch wenn es sich nicht um bauliche Anlagen handelt.

(6) Einheimische Holzarten sind alle Gehölze, die in Deutschland heimisch sind oder im größeren Umfang kultiviert werden, z.B. Eiche, Fichte, Kiefer, Lärche.

§6 Denkmalschutz

(1) Die Bestimmungen des Denkmalschutzes (DSchG) bleiben von dieser Satzung unberührt, d.h. alle geplanten Maßnahmen an Bau- und Kunstdenkmälern sowie in deren Nahbereich bedürfen der frühzeitigen Abstimmung mit dem Landratsamt Rhön-Grabfeld sowie der Erlaubnis gemäß Denkmalschutzgesetz. Denkmäler sind zu erhalten und zu pflegen. Neu-, Um- oder Anbauten müssen sich in Form, Gestaltung und Material an dem historischen Vorbild orientieren.

§7 Bauliche Details

(1) Historische Details wie beispielsweise Malereien, Schnitzereien auf Fachwerkposten, Verzierungen auf Konsolsteinen, Torbögen oder Gesimsen, Dachreiter, Hausfiguren, Inschriften, Wappen, Hauszeichen, Wasserspeier, Steinbänke, Ecksteine, Radabweiser und Brunnensäulen sind an der ursprünglichen Stelle zu erhalten, zu pflegen und sichtbar zu belassen.

§8 Städtebauliche Gestaltungsziele, Baukörper

(1) Sämtliche Vorhaben haben sich am Bestand der unmittelbaren Umgebung zu orientieren und sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in das einheitlich gewachsene Ortsbild einzufügen.

(2) Neu- und Umbauten müssen sich an der vorhandenen Bebauung ausrichten. Dies gilt insbesondere für die Gliederung des Baukörpers, die Anzahl der Geschosse, die Dachform und Dachneigung, die Firstrichtung sowie die Trauf- und Firsthöhe des Gebäudes, die Erschließung sowie den Hofabschluss zur Straße.

(3) Bei Neubauten sollte die Geschlossenheit der Straße und Platzräume zum öffentlichen Raum gewahrt werden. Die vorhandene Parzellenstruktur sollte in ihrer Auswirkung auf die Baustruktur und das Straßenbild erhalten bleiben. Breite und Tiefe der Bauten müssen sich an den vorhandenen Gebäudebreiten orientieren, damit das Erscheinungsbild der Straße erhalten bleibt.

(4) Hofanlagen sollten in ihrer ursprünglichen Grundstruktur erhalten bleiben.

(5) Anbauten sind den Hauptgebäuden in der Höhe und Gestaltung deutlich erkennbar unterzuordnen.

§9 Dachformen

(1) Dächer sind in ihrer Form, ihrer Stellung zur Straße und ihrer Neigung dem historischen Bestand der Umgebung entsprechend auszuführen.

(2) Zulässige Dachformen sind Satteldächer und Walmdächer (auch Krüppelwalm). Die Dächer sind symmetrisch auszuführen, d.h. die Dachneigung ist für beide Seiten gleich auszuführen, der First liegt mittig. Bei denkmalgeschützten und ortsbildprägenden historischen Gebäuden sind vorhandene Dachformen wie z.B. Walm-, Krüppelwalm- oder Mansarddächer zu erhalten bzw. bei Erneuerungsmaßnahmen wiederherzustellen.

(3) Die überlieferte Dachneigung historischer Gebäude ist bei einer Sanierung in jedem Fall beizubehalten.

(4) Dächer von Neubauten des Hauptbaukörpers sind als Satteldächer oder Walmdächer auszubilden. Die zulässige Dachneigung bei Satteldächern beträgt $45^\circ \pm 3^\circ$. Die zulässige Dachneigung bei Walmdächern wird auf 25° bis 35° festgesetzt.

(5) Die Dächer der Nebengebäude und Garagen sollen der Dachform der Hauptgebäude angepasst werden.

(6) Für Nebengebäude und Anbauten, bei untergeordneten Gebäuden und Nebenanlagen an wenig einsehbaren Bereichen sind auch Pultdächer mit einer Dachneigung von mindestens 15° zulässig.

(7) Flachdächer sind lediglich für kleinere, untergeordnete Dachflächen, die als Terrasse genutzt oder begrünt werden, zulässig.

§10 Dacheindeckung

(1) Als Dacheindeckung des Hauptgebäudes dürfen nur rote, rotbraune, naturrote und in diesen Farben geflamme Dachziegel oder Betondachsteine verwendet werden. Nicht zulässig sind glänzende, engobierte und glasierte Dachziegel.

(2) An Nebengebäuden mit flach geneigten Dachflächen unter 25° sind Metallschindeln, Steh falzblech und Trapezbleche in den Farben rot bis braun und grau bis graubraun zu verwenden. Ausgeschlossen sind glänzende Materialien, Folien und Kunststoffe.

(3) Die Dacheindeckung ist je Gebäude in Material und Farbgebung einheitlich zu gestalten.

(4) Dachgauben sind in der Deckung des Hauptdaches zu decken.

§11 Dachdetails

(1) Als Dachaufbauten sind Gauben erlaubt. Gauben sind mit Satteldach, Schleppdach oder Walmdach auszubilden. Sie haben sich nach Anzahl, Art, Maß und Anordnung auf die Charakteristik des Hauptgebäudes und die Gliederung der Gebäudefassade abzustimmen. Einzelgauben sind bis zu einer Breite von 1,25 m und Doppelgauben bis zu einer Breite von 2,50 m zulässig. Die Gesamtbreite aller Gauben darf maximal $\frac{1}{2}$ der Trauflänge betragen.

(2) Die Außenwände der Dachaufbauten sind in Farbe und Material wie die zugehörige Fassade auszuführen. Der Einbau von Schiefer oder schieferähnlichen Material ist zulässig. Die Wangen von Gauben können alternativ als Metallblech aus nicht glänzendem Material oder gestrichen verkleidet ausgeführt werden. Die Eindeckung soll der des Haupthauses entsprechen.

(3) Dachliegefenster sind in angemessener Größe (max. 78 cm x 140 cm) zulässig. Eine Reihung ist nicht zulässig.

(4) Dacheinschnitte sind nur ausnahmsweise nach Prüfung des Einzelfalls zulässig, wenn sie vom öffentlichen Straßenraum aus nicht einsehbar sind. Dabei müssen Dacheinschnitte im Maßstab und Proportion für Gebäude und Dachfläche gestalterisch verträglich sein und dürfen eine Einzelgröße in der Breite von maximal 3,50 m nicht überschreiten. Ein gestalterisch an gemessener Mindestabstand zu Ortgang, Traufe und First ist einzuhalten.

(5) Schornsteine und Kamine müssen am First oder in Firsthöhe aus dem Dach stoßen. An der Fassade entlang geführte Schornsteine oder Abgasrohre sind unzulässig. Edelstahlkamine sind nur im straßenabgewandten Bereich zulässig. LAS Systeme von Brennwertthermen sind, soweit sie über das Dach geführt werden, in Dachfarbe herzustellen und müssen wie Kamine in Firstnähe austreten.

(6) Schneefangeinrichtungen dürfen als Gitter und Haken ausgeführt werden. Das Anbringen von Rundhölzern als Schneefang- sicherung ist zulässig.

(7) Dachrinnen, Verwahrungen und Fallrohre sind in handwerklicher Verarbeitung mit dem üblichen Material (Kupfer, Zink) auszuführen oder müssen in einem dem Dach bzw. der Fassade angepassten, zurückhaltender Farbe gestrichen werden. Nicht zugelassen ist Kunststoff als Material. Fallrohre sind grundsätzlich nur senkrecht zulässig.

§12

Garagen, Nebengebäude

(1) Wandflächen von Garagen und Nebengebäuden sind nur verputzt oder mit Holzkonstruktion zulässig.

(2) Als Eindeckungsmaterial zulässig sind Tonziegel, Trapezbleche oder Betondachsteine, nicht glänzend, in ziegelroter Farbe (rotorange bis rotbraun).

(3) Profilierte, großflächige, selbsttragende Dachdeckungs- materialien wie z.B. Doppelstegplatten oder Wellplatten sowie Dichtdacheindeckungen wie z.B. Dachpappen oder Dachfolien sind nicht zulässig.

§13

Außenwände und Fassaden

(1) Mauerwerk ist zu verputzen. Zulässig sind Sandsteinfas-aden, Putzfassaden und Sichtfachwerksfassaden.

(2) Sandsteinoberflächen (Sandsteinmauerwerk und Sand- steingewände) sind, soweit vorhanden, als Sichtflächen zu erhalten und zu pflegen.

(3) Vorhandenes Sichtfachwerk ist zu erhalten und zu pflegen. Verputztes oder verkleidetes Fachwerk soll nach Möglichkeit, wenn es nach Material und Verarbeitung als Sichtfachwerk geeignet ist, die Verkleidung nicht historische Gründe hat und das Sichtfachwerk für das Ortsbild bereichernd wirkt, erhalten bleiben.

(4) Putzfassaden sind mit Glattputz in traditioneller, handwerklicher Verarbeitung herzustellen. Die Putzflächen sind in gedeckten Farben zu streichen.

(5) Holzverschalungen sind auf der Giebelseite zulässig, sofern es sich um ein untergeordnetes Bauteil handelt und sich die Verschalung in das Fassadenbild und die nähere Umgebung einordnet. Abweichend hiervom können sie in rückwärtigen Bereichen und an Nebengebäuden zugelassen werden, wenn sie sich in das Fassadenbild und in die nähere Umgebung einfügen.

(6) Oberflächenmaterialien von Fassaden bzw. Fassadenteilen, wie z.B. Gebäudesockel und andere Bauteile, insbesondere aus Metall, poliertem oder geschliffenen Naturstein, Faserzementplatten, Kunststoffplatten, Spaltklinker oder Fliesen sind nicht zulässig.

(7) Bestehende Gliederungselemente wie Erker, Stirnbretter, Gesimse, Pfosten, Sichtfachwerk, Gewände und sonstiges sind detailgetreu zu erhalten.

§14

Außenliegende Wärmedämmung

(1) Außendämmung von Fassaden aus Sichtfachwerk oder Sichtmauerwerk ist nicht zulässig.

(2) An Putzfassaden von Gebäuden, die keine Baudenkmäler sind, darf außenliegende Wärmedämmung aufgebracht werden. Die Wärmedämmung muss für mineralische Putze und Anstriche geeignet sein.

(3) Bei Außendämmung von Fassaden müssen vorhandene Gliederungselemente wie Laibungen, Lisenen, Gurte und Gesimse wiederhergestellt werden.

(4) Nach Entscheidung im Einzelfall kann verlangt werden, dass die Dachränder so anzupassen sind, dass ihre charakteristische Form erhalten bleibt.

(5) Bei einer Außendämmung von Bestandsgebäuden sollen die ortsbildtypischen Details an Sockel, Fenster- und Türöffnungen, Ortgang und Traufe so ausgeführt werden, dass die Fassadengestalt nicht beeinträchtigt wird.

§15

Wandöffnungen

(1) Anzahl und Größe von Wandöffnungen in den Außenwänden müssen deutlich den Charakter einer Lochfassade haben, d.h. der Anteil der Wandöffnungen muss deutlich geringer sein als der der Wandflächen.

(2) Wandöffnungen sind so anzuordnen, dass die Wandflächen rhythmisch gegliedert werden. Öffnungen sind überwiegend gleich groß zu gestalten.

(3) Nicht zulässig sind Fensterbänder sowie Fenster über Eck. Über zwei Geschosse reichende Wandöffnungen oder flächige Fassadenverglasungen sind an vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbaren Fassaden ausgeschlossen.

§16

Dachdämmung

(1) Die Dachdämmung ist, außer bei einem Neubau, zwischen oder unter den Sparren einzubauen.

(2) Ist dies technisch nicht möglich, kann auf Antrag im Einzelfall eine Aufdachdämmung als Abweichung zugelassen werden. Die Dachränder sind dann so anzupassen, dass die zusätzliche Aufbauhöhe kaschiert wird.

§17

Farbe

(1) Bei der Änderung der Anstriche von Fassaden und Außenbauteilen, wie z.B. Fensterläden oder Türen, sind Farben in dem Ortsbild charakteristischen Tönen zu verwenden. Bei jeglicher Neugestaltung der Fassaden ist zur Farbbestimmung die Zustimmung der Gemeinde notwendig. Das Anbringen von Farbmustern kann verlangt werden.

(2) Weiße und sehr helle, schwarze und sehr dunkle Putzflächen, grelle Farben und metallisch glänzende Materialien sind im gesamten Altortbereich untersagt.

(3) Für Wandanstriche sind Kalk- und Mineralfarben zu verwenden. Abweichend davon können andere Farben verwendet werden, wenn dies aus technischen Gründen notwendig ist.

§ 18

Fenster

(1) Fenster bis 0,80 m lichter Breite können einflügelig hergestellt werden. Bei größerer Breite müssen die Fenster mindestens zweiflügelig ausgeführt werden. Eine Sprosseneinteilung soll einheitlich angelegt werden.

(2) Glänzende Materialien sind als Fensterrahmen und Fensterbänken nicht zulässig.

(3) Rollläden sind nur dann zulässig, wenn sie farblich den Fenstern und Fassaden angepasst werden. Der Rolladenkasten sollte in der Fassade unsichtbar sein. Fensterläden sind zu erhalten.

(4) Schaufenster sind in Ausnahmefällen zulässig. Größe und Form von Schaufenstern sollten zum Charakter des Gebäudes passen. Für Schaufenster empfehlen sich Formate vom Quadrat bis zum stehenden Rechteck. Die Einordnung der Schaufenster sollte nach den Gliederungsgrundsätzen der Lochfassade erfolgen und die jeweiligen Größen und Proportionen das Gesamterscheinungsbild der Fassade berücksichtigen.

(5) Noch vorhandene historische Türen und Tore sollten erhalten und unter der Voraussetzung, dass der Anspruch auf Sicherheit und Dichtigkeit gewährleistet ist, saniert werden. Straßenseitige Hoftore und Haustüren sind nach Möglichkeit in Holz auszuführen. Glänzende Materialien sind nicht zulässig.

§19

Vordächer, Eingangstreppen

(1) Vordächer als Sicht- und Wetterschutz sind zurückhaltend zu gestalten. Sie können als Glasverdachung gestaltet oder als filigrane und transparente Stahl-Glas Konstruktion ausgeführt werden.

(2) Vordächer sind nur über dem Eingangsbereich zulässig; sie dürfen maximal 0,60 m breiter als das lichte Maß der zu überdachenden Eingangstor sein und eine Auskragung von maximal 0,80 m nicht überschreiten. Sie dürfen wesentliche Architekturelemente nicht überschneiden.

(3) Treppenstufen an der Straßenfront sind vorzugsweise in Naturstein auszuführen. Ab drei Steigungen (50 cm Absturzhöhe) ist ein Handlauf vorzusehen. Der Handlauf und ein eventuelles Geländer sollten aus möglichst schlanken Metallprofilen bestehen. Alternativ ist die Verwendung von Holz möglich.

§20

Balkone, Loggien, Wintergärten

(1) An Straßenfassaden ist die Neuerrichtung von Balkonen, Loggien, Terrassen, Lauben, Erkern und Wintergärten nicht zulässig.

(2) Form, Material und Farbe sind der Fassadengestaltung anzupassen. Anlagen mit Seitenwänden sowie Kunststoffabdeckungen sind nicht zulässig.

§ 21

Markisen

(1) Markisen sind straßenseitig nur über Ladeneingängen und Schaufenstern zulässig und sind entsprechend der Schaufenstergliederung in einzelne Stücke aufzuteilen. Farbe und Material sind auf die Fassade und deren Umgebung abzustimmen. Mar-

kisen müssen an Gehwegen eine lichte Durchgangshöhe von mindestens 2,30 m haben. Verkehrsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§22

Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie

(1) Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie sind in Verbindung mit Gebäuden ausschließlich auf Dächern als Teil der Dachfläche zulässig. Sie können auf Dachflächen montiert werden, sofern sie nicht aufgeständert sind. Sie sind mit einem hohen Wirkungsgrad zu wählen, um die erforderliche Fläche möglichst gering zu halten.

(2) Die Anlagen sollen wo immer möglich in rechteckiger oder quadratischer Form installiert werden.

(3) Lücken, nicht zusammenhängende Anlageflächen oder gezackte Ränder sind nur erlaubt, wenn sie durch die Dachform, die Notwendigkeit von Zugangsmöglichkeiten oder durch die Dachfläche vorhandene Elemente (z.B. Dachfenster, Gauben, Kamine, Belüftungsvorrichtungen, Leitern für Kaminkehrer etc.) begründet sind. Anlagen für unterschiedliche Nutzung der Sonnenenergie (Insbes. Solarthermie und Photovoltaik) können nebeneinander installiert werden.

(4) Die Anlagen zur Nutzung von Solarthermie müssen innerhalb einer Nutzungsgruppe (Solarthermie oder PV-Anlagen) ein einheitliches Erscheinungsbild haben.

(5) Erlaubt sind ausschließlich entspiegelte Module ohne Umrundung oder mit einer der Panel Farbe entsprechenden Umrundung. Glänzende Rahmen sind nicht möglich.

(6) Die Paneele sind nur in Grau- und Schwarztönen sowie bei roten Dächern auch ziegelrot möglich.

(7) Solardachziegel und In-Dach-Solarmodule sind zulässig. Sie sind farblich entsprechend der bestehenden Dacheindeckung auszuführen.

(8) Auf Garagen, überdachten Stellplätzen und Nebengebäuden ist ein Aufständern mit maximal 30 Grad Neigung auf der straßenabgewandten Seite zulässig.

(9) Solaranlagen an Balkonen (sog. Balkonkraftwerke) sind nur auf der straßenabgewandten Seite zulässig.

§23

Außenantennen, Leitungen und Kabel, Klimageräte, Wärmepumpen

(1) Je Gebäude ist nur eine Satellitenschüssel/ Parabolspiegel zulässig. In Ausnahmefällen kann eine Abweichung gestattet werden.

(2) Antennenanlagen und Satellitenschüssel sind nur im vom öffentlichen Straßenraum aus nicht einsehbaren Bereich zulässig. Ist dies aus technischen Gründen nicht möglich, sind diese in die Dachfläche zu integrieren oder zumindest farblich der Dachfläche anzugeleichen.

(3) Leitungen und Kabel müssen verdeckt verlegt und dürfen nicht offen über Fassaden oder Mauern geführt werden.

(4) Klimageräte dürfen an Straßenfassaden nicht montiert werden.

(5) Bei der Installation von Wärmepumpen und der Auswahl des Anbringungsorts am Gebäude gilt es, eine bestmögliche Vereinbarkeit erneuerbarer Energien mit den Belangen des Erhalts eines schützenswerten und erhaltungswürdigen Ortsbildes zu erzielen. Vorrangig sollten Anbringungsorte gewählt werden, die das Erscheinungsbild nicht nachteilig beeinträchtigen, zum Bei-

spiel, wenn baulich möglich auf der straßenabgewandten Seite oder in Bereichen, die vom öffentlichen Straßenraum nicht oder so gut wie nicht einsehbar sind.

§24

Außenanlagen, Gestaltung unbebauter Flächen, Beleuchtung

(1) Unbebaute Flächen bebauter Grundstücke müssen gegrün und gepflegt werden. Die privaten Freiflächen sollen aus ökologischer und gestalterischer Sicht mit einheimischen Gewächsen begrün werden. Schottergärten sind unzulässig.

(2) Für befestigte Hofeinfahrten und Innenhöfe sind Pflasterbeläge zu verwenden bzw. sind die als wassergebundene Decke auszuführen. Als Material denkbar sind Natursteinpflaster, Pflaster mit breiten begrünten Fugen, offenporiges Ökopflaster und Schotterrasen. Die Versiegelung mit Bitumen, Asphalt oder Beton ist nicht erlaubt.

(3) Vom öffentlichen Straßenraum aus einsehbare Gärten und Vorgärten dürfen nicht als Arbeitsflächen und Lagerflächen genutzt werden.

(4) Mülltonnen und Container sind im privaten Bereich - von öffentlichen Bereichen nicht einsehbar- unterzubringen (z.B. in Wandnischen, Heckennischen oder hinter Rankgerüsten).

(5) Zur Vermeidung von Lichtverschmutzung sind Außenbeleuchtungen ausschließlich auf notwendige Verkehrsflächen zu beschränken. Diese sind nach Möglichkeit mit Energiesparlampen auszuführen.

(6) Außenbeleuchtungen dürfen nicht dauerhaft leuchten und nur für die zur Nutzung des Verkehrsweges notwendige Zeitdauer angeschaltet sein. Es sind ausschließlich Leuchtmittel zu verwenden, die nur eine geringe Lockwirkung auf Insekten ausüben (z.B. warme LED-Leuchten). Die Beleuchtung von Gartenanlagen, Bäumen und Fassaden ist nicht gestattet.

§25

Einfriedungen

(1) Historische Einfriedungs- und Einfassungsmauern sind zu erhalten oder zu erneuern. Das Aufbrechen der Mauern für Zufahrten kann im Einzelfall auf Antrag als Abweichung genehmigt werden, die Öffnungen sind dann zwingend wieder mit Hoftoren zu versehen.

(2) Stützmauern, Einfriedungs- und Einfassungsmauern sind nur als Bruchsteinmauern aus Naturstein oder als verputzte Mauern zulässig. Die Mauerkrone ist mit geeignetem Mörtel abzudichten oder mit Ziegeln oder großformatigen Natursteinplatten abzudecken, bei verputzten Mauern sind auch nicht glänzende Kupfer- oder Zinkblechabdeckungen möglich.

(3) Einfriedungen sind nur mit senkrechtstehenden Brettern oder Latten zulässig, außerdem sind Zäune in gusseiserner- und schmiedeeiserner Ausführung sowie offene Stabgitterzäune aus Doppelstabmatten erlaubt. Die maximale Höhe darf 1,60 m grundsätzlich nicht überschreiten.

(4) Durchgehende Sichtschutzstreifen, Rohrmatten, Kunststoffplatten und ähnliches sind unzulässig. Desgleichen die Verwendung von Stacheldraht.

(5) Unterer Bezugspunkt für die Ermittlung der Höhe ist die Geländehöhe am Straßenrand bzw. am Nachbargrundstück.

(6) Die Einfriedungen zur Straßenfront müssen dem Orts-, Landschafts- und Straßenbild angepasst werden. Grelle Farben sind unzulässig.

(7) In Ausnahmefällen und nur nach vorheriger Absprache mit der Gemeinde sind gestalterische Elemente zulässig.

(8) Sichtflächen an Kreuzungen, Einmündungen von Straßen und unübersichtlichen Stellen sind von jeder Bepflanzung und Lagerung von Stoffen von mehr als 0,80 m Höhe über der Straßenoberkante freizuhalten.

§26

Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

(2) Werbeanlagen dürfen nur an der Fassade als Flachtransparent, aufgemalte Schriften oder in Form von Auslegerschildern angebracht werden. Flachwerbungen können aus Einzelbuchstaben oder zusammenhängenden Schriftzügen bestehen und sind unmittelbar auf der Fassade anzubringen (ohne Trägerplatte) und max. 1,00 m auskragen.

(3) Die Anbringung von Werbeanlagen an Einfriedungen, Türen und Toren ist nicht zulässig.

(4) Schaufenster/ Fenster dürfen zu Werbezwecken dauerhaft nur zu max. 10 % der Fensterfläche beklebt werden.

(5) Je Betrieb ist nur eine Werbeanlage zulässig.

(6) Flachtransparente sind nur parallel zur Fassade zulässig.

(7) Werbeanlagen sind nur oberhalb der Fenster des Erdgeschosses und unterhalb der Fenster des ersten Obergeschosses zugelassen. Auslegerschilder dürfen auch oberhalb der Brüstung des 1. OG angebracht werden.

(8) Die Gesamtbreite der Werbeanlage darf 60 % der Gebäudelänge nicht überschreiten. Die Werbeanlage muss sich auf die Fassadensymmetrie beziehen und mit dieser harmonieren.

(9) Werbeanlagen können aus Stein, auf den Putz aufgemalte Schriften, nicht glänzendem Metall, Schmiedeeisen, Holz oder Kunststoff bestehen.

(10) Bei Leuchtwerbungen dürfen nur durchscheinende Schriften und Symbole verwendet werden, die aus Einzelementen angefertigt sind. Ebenso sind hinterleuchtete Einzelbuchstaben möglich. Infoscreens an öffentlichen Einrichtungen können ausnahmsweise zugelassen werden.

(11) Nicht zulässig sind: Blink- und Wechselbeleuchtung, grelle Farben, flächige Leuchtkästen, dauerhaft angebrachte Transparente bzw. Fahnen und animierte Werbungen.

(12) Warenautomaten und Briefkästen sind an der Gebäudefassade anzubringen und dürfen deren Erscheinungsbild durch ihre Größe, Material- und Farbwahl nicht beeinträchtigen.

§27

Abweichungen

(1) Von den Vorschriften können Abweichungen nach Art. 63 BayBO von der Gemeinde Hausen erteilt werden. Der schriftliche Antrag auf Abweichungen ist zu begründen. Abweichungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung.

§28

Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße bis zu 500.000 € kann gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

§29

Inkrafttreten

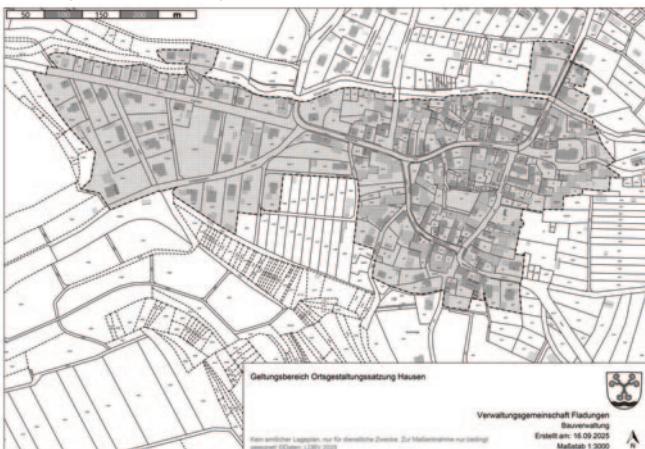
(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.09.1991 außer Kraft.
 (3) Veröffentlicht im Mitteilungsblatt am

Hausen, den 20.10.2025
Friedolin Link
1. Bürgermeister
Gemeinde Hausen

Anlagen 2:

- Lageplan Geltungsbereich Gmk. Hausen M: 1:3000



- Lageplan Geltungsbereich Gmk. Roth M: 1:3000



Satzung über die Herstellung und Ablösung von Stellplätzen der Gemeinde Hausen

Aufgrund Art. 81 der Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist und in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-1), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Hausen folgende Satzung:

Satzung der Gemeinde Hausen über die Herstellung und Ablösung von Stellplätzen (Stellplatzsatzung - StPIS)

§1 Anwendungsbereich

(1) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO im gesamten Gemeindegebiet Hausen mit Ortsteilen. Ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Änderungen oder Nutzungsänderungen im Sinne des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4b, zweiter Halbsatz BayBO.

(2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§2

Pflicht zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen

(1) Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Stellplätze herzustellen. Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Stellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist.

(2) Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach der Anlage der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt.

(4) Die Zahl an notwendigen Stellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze.

§3

Herstellung und Ablöse der Stellplätze

(1) Die nach §§ 2 und 3 dieser Satzung erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen. Bei Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.

(2) Die Inanspruchnahme derselben Stellplätze durch zwei oder mehrere Nutzungen mit unterschiedlichen Geschäfts- oder Öffnungszeiten (Wechselnutzung) kann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Überschneidungen der Benutzung des Stellplatzes auftreten und keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr in der Umgebung zu erwarten sind.

(3) Die Pflicht zur Herstellung der Stellplätze kann auch durch Übernahme der Kosten ihrer Herstellung gegenüber der Gemeinde Hausen (Ablösevertrag) abgelöst werden. Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösungsvertrags steht im Ermessen der Gemeinde Hausen. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags; dies gilt auch dann, wenn die Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden können.

(4) Der Ablösungsbetrag beträgt je Stellplatz 4.002,99 Euro.

(5) Der Ablösungsvertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung bzw. bei verfahrensfreien Bauvorhaben vor Baubeginn abzuschließen.

(6) Von der Möglichkeit der Ablöse nach Absatz 3 sind Nutzungen ausgenommen, die für ihren geordneten Betriebsablauf darauf angewiesen sind, ihren Zu- und Abfahrtsverkehr durch Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks abzuwickeln

§4

Anforderungen an die Herstellung

(1) Für Stellplätze in Garagen gelten die baulichen Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Im Übrigen sind Stellplätze in ausreichender Größe und in Abhängigkeit der beabsichtigten Nutzung herzustellen. Es gilt Art. 7 BayBO.

§5

Abweichungen

(1) Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden

§6

Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hausen, den 20.10.2025

Friedolin Link

1. Bürgermeister

Gemeinde Hausen



**Gemeinde
Nordheim
v. d. Rhön**

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über die Herstellung und Ablösung von Kinderspielplätzen der Gemeinde Nordheim v.d.Rhön

Aufgrund Art. 81 der Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBI. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBI. S. 254) geändert worden ist und in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-1), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBI. S. 573) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Nordheim v.d.Rhön folgende Satzung

Satzung über die Herstellung und Ablösung von Kinderspielplätzen der Gemeinde Nordheim v.d.Rhön (Spielplatzsatzung - SpPS)

§1

Anwendungsbereich

(1) Die Satzung gilt für die Errichtung von Gebäuden mit mehr als fünf Wohnungen im gesamten Gemeindegebiet Nordheim v.d.Rhön. Nutzungsänderungen sind nicht von der Satzungsvermächtigung umfasst.

(2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§2

Pflicht zur Herstellung, Ausstattung und Unterhaltung

(1) Bei der Errichtung von Gebäuden im Sinne des § 1 Abs. 1 ist ein Spielplatz herzustellen, auszustatten und zu unterhalten.

§3

Größe, Lage und Ausstattung

(1) Je 25 m² Wohnfläche sind 1,5 m² Spielplatzfläche nachzuweisen, jedoch mindestens 50 m². Die Fläche muss für das Spielen von Kindern bis zu 14 Jahren geeignet und ausgestattet sein.

(2) Der Spielplatz soll möglichst verkehrsabgewandt in soniger, windgeschützter Lage angelegt werden. Er muss gegen Anlagen, von denen Gefahren oder Störungen ausgehen so abgeschirmt werden, dass die Kinder ungefährdet spielen können.

(3) Für je 50 m² Fläche ist er mit mindestens einem Spielsandbereich (Mindestgröße 4 m²), einem ortsfesten Spielgerät, einer ortsfesten Sitzgelegenheit sowie ausreichend Schatten spendenden Elementen auszustatten. Besondere geeignet sind Bäume, begrünte Pergolen und Sträucher.

§4

Herstellung und Ablöse des Spielplatzes

(1) Der Spielplatz ist auf dem Baugrundstück zu errichten. Ausnahmsweise darf der Spielplatz auf einem anderen Grund-

Aus dem Rathaus wird berichtet

Danksagung Apfelmarkt 2025

Für das gute Gelingen des 26. Apfelmarktes am 19. Oktober in Hausen möchte ich mich im Namen der Gemeinde Hausen recht herzlich bedanken. Ein großes Dankeschön gilt den unzähligen freiwilligen Helfern. Ganz besonders den Kuchenbäckern und Standbetreibern sowie der Vereinsgemeinschaft Hausen und der Arbeitsgemeinschaft Streuobst. Ihr alle habt dazu beigetragen, dass durch unseren Apfelmarkt die Gemeinde Hausen weit über die Grenzen des Landkreises bekannt wurde. Nochmal ein herzliches Dankeschön an alle.

Friedolin Link,

1. Bürgermeister

Brennholz Gemeinde Hausen

Interessenten für Brennholz Polter und Reisiglosen melden sich bitte bis Montag, 1. Dezember 2025, bei Wolfgang Handwerk (Tel. 0171 / 760 14 16).

Müllkalender

Hausen, Hillenberg

Donnerstag, 20. November (+ Gelbe Tonne)

Donnerstag, 04. Dezember (+ Papier)

Roth

Freitag, 21. November (+ Papier)

Freitag, 05. Dezember (+ Gelbe Tonne)

stück in der Nähe des Baugrundstücks angelegt werden. Der Spielplatz muss fußläufig und gefahrlos für die Kinder zu erreichen sein. Die Benutzung des Grundstücks ist gegenüber dem Träger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.

(2) Die Pflicht zur Herstellung, Ausstattung und Unterhaltung des Spielplatzes kann auch durch Übernahme der Kosten gegenüber der Gemeinde Nordheim v.d.Rhön übernommen werden (Ablösevertrag). Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösevertrags steht im Ermessen der Gemeinde. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags; dies gilt auch dann, wenn der Spielplatz nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden kann. Der Ablösbetrag beträgt 300, 00 Euro / m². Für Gebäude, die dem Wohnen von Senioren und Studenten bestimmt sind, besteht ein Anspruch auf Ablöse. Der Ablösbetrag darf in diesem Fall 5.000,00 Euro je abzulösenden Spielplatz nicht übersteigen.

§5 Unterhaltung

(1) Der Spielplatz ist in benutzbarem Zustand zu erhalten. Auf die zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflichten wird hingewiesen.

§6 Abweichungen

(1) Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

§7 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nordheim v.d.Rhön, den 20.10.2025

Thomas Fischer

1. Bürgermeister

Gemeinde Nordheim v.d.Rhön

Satzung über die Herstellung und Ablösung von Stellplätzen der Gemeinde Nordheim v.d.Rhön

Aufgrund Art. 81 der Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die §§4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist und in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-1), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Nordheim v.d.Rhön folgende Satzung:

Satzung der Gemeinde Nordheim v.d.Rhön über die Herstellung und Ablösung von Stellplätzen (Stellplatzsatzung - StPIS)

§1

Anwendungsbereich

(1) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art 1 Abs. 1 BayBO im gesamten Gemeindegebiet Nordheim v.d.Rhön mit Ortsteilen.

Ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Änderungen oder Nutzungsänderungen im Sinne des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4b, zweiter Halbsatz BayBO.

(2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§2

Pflicht zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen

(1) Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Stellplätze herzustellen. Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Stellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist.

(2) Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach der Anlage der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. Bei baulichen Anlagen die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt.

(4) Die Zahl an notwendigen Stellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze.

§3

Herstellung und Ablöse der Stellplätze

(1) Die nach §§ 2 und 3 dieser Satzung erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen. Bei Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.

(2) Die Inanspruchnahme derselben Stellplätze durch zwei oder mehrere Nutzungen mit unterschiedlichen Geschäfts- oder Öffnungszeiten (Wechselnutzung) kann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Überschneidungen der Benutzung des Stellplatzes auftreten und keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr in der Umgebung zu erwarten sind.

(3) Die Pflicht zur Herstellung der Stellplätze kann auch durch Übernahme der Kosten ihrer Herstellung gegenüber der Gemeinde Nordheim v. d. Rhön (Ablösevertrag) abgelöst werden. Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösungsvertrags steht im Ermessen der Gemeinde Nordheim v. d. Rhön. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags; dies gilt auch dann, wenn die Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden können.

(4) Der Ablösbetrag beträgt je Stellplatz 4.000,00 Euro.

(5) Der Ablösungsvertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung bzw. bei verfahrensfreien Bauvorhaben vor Baubeginn abzuschließen.

(6) Von der Möglichkeit der Ablöse nach Absatz 3 sind Nutzungen ausgenommen, die für ihren geordneten Betriebsablauf

darauf angewiesen sind, ihren Zu- und Abfahrtsverkehr durch Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks abzuwickeln.

§4

Anforderungen an die Herstellung

(1) Für Stellplätze in Garagen gelten die baulichen Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Im Übrigen sind Stellplätze in ausreichender Größe und in Abhängigkeit der beabsichtigten Nutzung herzustellen. Es gilt Art. 7 BayBO.

§5

Abweichungen

(1) Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

§6

Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nordheim v.d.Rhön, den 20.10.2025

Thomas Fischer

1. Bürgermeister

Gemeinde Nordheim v.d.Rhön

Aus den Vereinen

Freiwillige Feuerwehr Heufurt und Oberfladungen

Gut gerüstet für den Ernstfall: Oberfladunger und Heufurter Feuerwehr absolvieren Leistungsabzeichen gemeinsam



Bei strahlendem Sonnenschein legten am 18. Oktober zwei Wehren aus der oberen Rhön die Leistungsprüfung „Gruppe im Löscheinsatz“ gemeinsam ab. Drei Wochen lang trafen sich die Kameraden der Oberfladunger und Heufurter Feuerwehr, um gemeinsam für das Leistungsabzeichen zu üben. Durchgeführt wurde die Prüfung dann zusammen am Feuerwehrhaus in Oberfladungen. In drei gemischten Gruppen traten die Kameraden an und bewiesen dabei ihr Können. Die Prüfung muss innerhalb einer vorgegebenen Zeit bewältigt werden. Dabei werden unterschiedliche Kenntnisse vorausgesetzt, diese sind u.a. das Durchführen verschiedener Knotentechniken, Gerätetechnik und Kenntnisse in Erster Hilfe. Der Löschaufbau erfordert volle Konzentration und ein enormes Maß an Stressresistenz. Abgenommen wurde die Prüfung von Kreisbrandinspektor Manfred Wawretschka, sowie den beiden Schiedsrichtern Thomas Dietz und Martin Morawe. Sehr zu betonen ist die herausragende Zusammenarbeit und Kameradschaft zwischen beiden Wehren. Auch in Zukunft wird man versuchen, die Leistungsabzeichen gemeinsam abzulegen.

Zum Schluss gratulierten die Prüfer des Abzeichens allen teilnehmenden Feuerwehrkameraden. Es wurden Abzeichen in Bronze, Silber und verschiedenen Goldstufen verliehen. Der erste Bürgermeister Michael Schnupp dankte ebenfalls für die bestandene Prüfung und lobte den Einsatz aller für die Gemeinschaft.

Text und Foto: Sybilla Schmitt-Peter

Freiwillige Feuerwehr Oberfladungen und Kinderkirchenteam

St. Martin

Herzliche Einladung zum gemeinsamen Laternenumzug mit Kinderkirche am Sonntag, 9. November, um 17.00 Uhr. Start ist an der Kirche St. Josef in Oberfladungen, von dort läuft der Laternenumzug zur Stachushalle, wo mit Bratwürsten, Waffeln und Getränken für das leibliche Wohl bestens gesorgt ist.

Musikverein Fladungen

Einladung zum Cäcilienkonzert

Eingängige Melodien, mitreißende Ohrwürmer und zeitlose Klassiker erwartet die Besucher am Samstag, den 22. November ab 19.30 Uhr in der Grenzlandhalle Fladungen. Der hiesige Musikverein mit seiner großen Kapelle (Dirigat: Martin Klüber) sowie seinen Nachwuchsmusikern im Vorchester (Dirigat: Diana Erb, Florian

Aus dem Rathaus wird berichtet

Müllkalender

Nordheim

Mittwoch, 19. November (+ Gelbe Tonne)

Mittwoch, 03. Dezember (+ Papier)

Neustädtes

Donnerstag, 20. November (+ Gelbe Tonne)

Donnerstag, 04. Dezember (+ Papier)

Problemmüllsammlung am Montag, 24. November

Nordheim 14.30-15.00 Uhr Kreisbauhof

Impressum:

Herausgeber amtlicher Teil Verwaltungsgemeinschaft Fladungen, Marktplatz 1, 97650 Fladungen, Tel. 09778/9191-0

Herausgeber nichtamtlicher Teil Streutal-Journal GmbH & Co. KG, Meininger Landstr. 31a, 97638 Mellrichstadt mitteilungsblatt@streutal-journal.de

Druck Druckerei Mack, Friedenstraße 9, 97638 Mellrichstadt

Auflage 1.850 Exemplare

Verantwortlich für den amtlichen Teil ist die Verwaltungsgemeinschaft Fladungen. Für Mitteilungen von Vereinen, Kirchen etc. sind die jeweiligen Verfasser verantwortlich. Verantwortlich für den Inhalt des Anzeigeteiles ist die Streutal-Journal GmbH & Co. KG.

Erscheinungsweise: Das Mitteilungsblatt erscheint in der Regel alle 14 Tage am Wochenende. Es wird an alle mit der Werbe post erreichbaren Haushalte im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Fladungen kostenlos verteilt. Im Bedarfsfall sind Einzel-exemplare im Rathaus Fladungen, im Rathaus Nordheim oder in der Bäckerei Hippeli in Hausen kostenlos erhältlich. Zudem ist das Mitteilungsblatt online unter <https://www.fladungen-vgem.de> – Aktuelles – Mitteilungsblatt kostenlos abrufbar. Bei Druckfehlern besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Für eingesandte Manuskripte und Bilder wird keine Haftung übernommen.

Ende des amtlichen Teils

Schraut) heißt die Besucher zum traditionellen Cäcilienkonzert herzlich willkommen und garantiert einen kurzweiligen musikalischen Abend. Auch für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt.

Obst- und Gartenbauverein Fladungen

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung des OGV Fladungen findet am Donnerstag, den 27. November um 19.00 Uhr im Pfarrheim in Fladungen statt. Alle Mitglieder sind hierzu herzlich eingeladen. Tagesordnung: 1. Begrüßung, 2. Totenehrung, 3. Verlesung des Protokolls, 4. Bericht der Vorstandshaft, 5. Bericht des Kassiers, 6. Bericht der Kasenprüfer und Entlastung, 7. Mitgliedsbeiträge, 8. Ehrungen, 9. Wünsche und Anträge, 10. Wahl einer neuen Vorstandshaft. Die Vorstandshaft freut sich über reges Erscheinen.

Rhönklub-Zweigverein Fladungen

Seniorentreffen zum Jahresabschluss

Die Rhönklub-Senioren treffen sich zum Jahresabschluss am Mittwoch, den 19. November um 13.30 Uhr am Parkplatz in der Carl-Josef-Sauer-Straße in Fladungen. Um 14 Uhr besuchen wir das Rhönmuseum mit einer Führung durch die Leiterin Eva-Maria König. Im Anschluss gehen wir zum Kaffee trinken in das „Café klein & grün“ direkt gegenüber in der Poststation. Gäste sind herzlich willkommen.

Rhönklub-Zweigverein „Eisgraben“ Hausen/Rhön

Nistkästenreinigung

Am Sonntag, den 23. November will der Rhönklub-Zweigverein „Eisgraben“ wieder in den Streuobstwiesen rund um Hausen die Nistkästen reinigen. Treffpunkt ist um 10.00 Uhr am Sportheim, denn wir wollen die Runde anders herum ablaufen. Im Anschluss um die Mittagszeit gibt es Würstchen und Brötchen, sowie heißen Apfelsaft und sonstige Getränke bei gemütlichen Beisammensein im Rhönklubheim.

Herzliche Einladung geht an alle, besonders aber an die Kinder, die gerne in der Natur unterwegs sind und etwas von der Natur lernen möchten. Der Rhönklub freut sich auf viele Naturfreunde. Gäste sind herzlich willkommen. Frisch auf!

TSV Hausen/Rhön & Rhönklub-Zweigverein „Eisgraben“ Hausen

10. Dorfrundentag

Der TSV Hausen lädt zusammen mit dem Rhönklub-Zweigverein „Eisgraben“ Hausen am Samstag, den 8. November zur Teilnahme am 10. Dorfrundentag ein. Los geht es um 13.30 Uhr an der Linde. Egal ob Spazierengehen – gerne auch mit Kinderwagen, Roller oder Rollator, Wandern, Walken, Joggen oder Fahrradfahren: Wichtig ist, dass alle eine Stunde in Bewegung sind! Anschließend gibt es Kaffee und Kuchen im Sportheim. Der TSV Hausen/Rhön und der Rhönklub-Zweigverein „Eisgraben“ Hausen freuen sich auf zahlreiche Teilnehmer. Gäste sind herzlich willkommen!

Wählergemeinschaft Hausen (WGH)

Aufstellungsversammlung

für die Gemeinderatswahl 2026 in Hausen

Der Wahlvorschlagsträger „Wählergemeinschaft Hausen (WGH)“ lädt alle Bürgerinnen und Bürger aus Hausen recht herz-

lich zur Aufstellungsversammlung der Bewerberinnen und Bewerber für die Gemeinderatswahl 2026 in Hausen ein. Die aktuellen Gemeinderäte aus Hausen stehen im Vorfeld gerne für Fragen zum Ablauf zur Verfügung.

Die Aufstellungsversammlung findet am Sonntag, den 23. November 2025 um 18.00 Uhr im Sportheim in Hausen statt.

Die WGH freut sich dabei auf die Unterstützung aus der Hausener Bevölkerung.

Wählergruppe „Bürgermeisterwahl Gemeinde Hausen“ (BMGH)

Aufstellungsversammlung

Die nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppe „Bürgermeisterwahl Gemeinde Hausen“ (BMGH) lädt alle wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Hausen zur öffentlichen Aufstellungsversammlung ein. Termin ist am Samstag, 15. November, um 18.00 Uhr im Vereinsheim des TSV Hausen. Zweck der Versammlung ist die Wahl eines Bürgermeisterkandidaten der Wählergruppe für die Kommunalwahl 2026.

Die BMGH hofft auf zahlreiche Teilnahme und Engagement für die Gestaltung der politischen Zukunft der Gemeinde.

Allgemeine Informationen

„SchlussLicht“ im Fränkischen Freilandmuseum Fladungen: Mit Laternen und Lichterführungen in die Winterpause

Am Sonntag, den 9. November verabschiedet sich das Fränkische Freilandmuseum Fladungen mit einem stimmungsvollen Saisonabschluss in die Winterpause. Besucherinnen und Besucher sind eingeladen, diesen besonderen Tag mit vielfältigen Aktionen rund um St. Martin zu genießen.

Kinder können in der Aktionsscheune Laternen basteln, während das Museum zu spannenden Führungen rund um die Geschichte der Beleuchtung einlädt. Am Nachmittag bringt das Fladunger „Haus der Kinder“ die Martinsgeschichte auf die Bühne. Anschließend lädt eine Andacht in der Museumskirche zum Innehalten ein. Den krönenden Abschluss bildet der Laternenumzug über das Museumsgelände, angeführt von St. Martin auf seinem Ross und begleitet vom Musikverein Weisbach e.V.

Traditionelles Handwerk lässt sich ebenfalls hautnah erleben: Schmied David Rosenberg zeigt in der Schmiedewerkstatt aus Waldberg sein Können.



Für das leibliche Wohl sorgen frisch gebackene Martinswecken, Martinsgänse, herzhafte Sauerteigfladen, gebrannte Mandeln sowie hausgemachter Punsch und Glühwein. Vielfältige Stände bieten regionale Spezialitäten und Handgemachtes – von Quitten- und Wildfruchtprodukten über fränkische Bio-Weine, Honig und naturbelassene Speiseöle bis hin zu Filz- und Töpfwaren, Schafprodukten und handgenähter Mode.

Zum Abschluss lädt das Museumswirtshaus „Zum Schwarzen Adler“ dazu ein, die Saison bei Musik gemütlich ausklingen zu lassen.

Das Fränkische Freilandmuseum Fladungen öffnet am 9. November von 9.00 bis 17.00 Uhr. Anschließend geht das Museum bis 27. März 2026 in die Winterpause. Weitere Informationen unter www.freilandmuseum-fladungen.de.

flur-theater in Weimarschmieden

Am Sonntag, 30. November, und Sonntag, 14. Dezember, führt das flur-theater in Weimarschmieden jeweils um 14 und 16 Uhr in der Alten Schule das Puppenspiel „Rosa Röschen Dornröschen – Über den Wert des Wartens“ (ab 3 Jahren) auf. Inhalt: Endlich ist es da, das lang ersehnte Kind. Das muss gebührend gefeiert werden! Aber extra einen 13. goldenen Teller anschaffen? So viel Veränderung? Kann das Alte nicht bleiben und das Neue sich einfach anpassen?



Der traditionellen Erzählfassung treu bleibend, regt das Stück Vorstellungskraft und Phantasie der Kinder an und erzählt dabei über den Wert des Wartens, damit Ort und Zeit sich günstig vermählen. Jüngere wie ältere Kinder finden ihren Zugang zu der Geschichte und ihre Freude an den vielfältigen Spielformen – bekannten wie neuen. Kartenverkauf vor Vorstellingsbeginn, Veranstaltungsort: Alte Schule Weimarschmieden (Schulgasse 3); bei Rückfragen: Tel. 0174 / 40 82 591.

Regionalbudget 2026:

Bewerbung bis 12. Dezember 2025 möglich

Die Streutalallianz hat sich für das Jahr 2026 erneut beim Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken für ein Regionalbudget in Höhe von 100.000 Euro beworben. Durch dieses Förderprogramm soll eine engagierte, aktive und eigenverantwortliche ländliche Entwicklung unterstützt und die regionale Identität gestärkt werden. Unter dem Vorbehalt der Bewilligung können im Jahr 2026 wieder Kleinprojekte in den Mitgliedsgemeinden gefördert werden, die den vorgegebenen Bedingungen entsprechen.

Kleinprojekte sind Projekte, deren förderfähige Gesamtausgaben 20.000 Euro nicht übersteigen. Förderfähig sind im Rahmen des Regionalbudgets, z.B. Kleinprojekte zur Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements oder zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung. Projekte, die u. a. dem (baulichen) Gebäudeunterhalt (z.B. Austausch Fliesen-Spiegel) oder dem laufenden Betrieb (z.B. Mähroboter) dienen, sowie Eigenleistungen (Arbeitsstunden) sind nicht förderfähig. Es empfiehlt sich, der Förderanfrage eine aussagekräftige Projekt-

beschreibung, Angebote, Gestaltungsskizzen und eine Erläuterung zur Art der Beteiligung (Ehrenamt, Firmen, kommunal) beizulegen. Anhand dieser Unterlagen kann das Entscheidungsgremium ein qualifiziertes Urteil fällen. Auswahlkriterien sichern dabei die Umsetzung unseres Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzeptes ab.

Die Zuwendung für ein Kleinprojekt wird als Zuschuss nach Projektabschluss gewährt. Die tatsächlich entstandenen Ausgaben (Bruttokosten abzüglich Skonti, Boni und Rabatte) werden mit bis zu 80 Prozent bezuschusst, mindestens mit 500 Euro, maximal jedoch mit 10.000 Euro und unter Berücksichtigung der Regelungen im privatrechtlichen Fördervertrag.

Die Einreichung schriftlicher Förderanfragen ist bis 12. Dezember 2025 möglich. Das Entscheidungsgremium tagt und entscheidet voraussichtlich im Januar 2026 über die Förderfähigkeit. Der Umsetzungsbeginn wird regelmäßig ab Februar 2026 möglich sein. Das Projekt inklusive aller Rechnungszahlungen muss bis 20. September 2026 fertiggestellt und vollständig abgerechnet sein.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage im Internet unter streutalallianz.de/regionalbudget-2026. Ansprechpartner bei Projektideen oder Fragen: Johannes Föhr (Umsetzungsbegleitung der Streutalallianz), Hauptstr. 4, 97638 Mellrichstadt; Tel. 09776 / 608-99; E-Mail: info@streutalallianz.de

Musikalischer Seniorennachmittag der Streutalallianz

Die Streutalallianz als Zusammenschluss der 11 Kommunen im oberen Streutal lädt für Donnerstag, den 13. November 2025 bereits zum dritten Allianz-Seniorennachmittag ein. Alle interessierten Seniorinnen und Senioren sind herzlich eingeladen in der Besengauscheuer (Geckenauer Straße 6, Bastheim) bei Musik, Gesang, Tanz und weiteren Unterhaltungspunkten eine gute Zeit zu verbringen. Als Musikkapelle spielen die beliebten „Grenzgänger“ auf. Der Eintritt ist frei, eine Spende wird erbeten. Eine Anmeldung von Einzelpersonen ist nicht notwendig. Reservierungen größerer Gruppen sind erwünscht und werden bis zum 8. November unter Tel. 09776 / 608-99 oder per E-Mail an info@streutalallianz.de entgegengenommen. Einlass ist ab 13.30 Uhr. Für die An- und Abreise wird ergänzend auch auf die Möglichkeit zur Nutzung des neuen Rufbusses „callheinz“ hingewiesen.

Öffnungszeiten Bürgerbüro der Verwaltungsgemeinschaft Fladungen:

Montag	08.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	08.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr
Freitag	08.00 – 12.00 Uhr

Telefonische Erreichbarkeit

Zentrale:	09778 / 9191-0
Vorzimmer Bürgermeister/Geschäftsleitung	09778 / 9191-210
Bürgermeister Stadt Fladungen, Michael Schnupp	09778 / 9191-300
Bürgermeister Gem. Hausen, Friedolin Link	09778 / 9191-400
Bürgermeister Gem. Nordheim, Thomas Fischer	09778 / 9191-500
Bürgerbüro	09778 / 9191-230
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	09778 / 9191-234
Bauamt	09778 / 9191-240 o. -241
Techniker	09778 / 9191-260
Personal/Kindergärten/Rentenangelegenheiten	09778 / 9191-220 o. -221
Kämmerei	09778 / 9191-252
Grund- und Gewerbesteuer	09778 / 9191-255
Kasse	09778 / 9191-252 o. 254

Umzug ist vollzogen: Zulassungsstelle Mellrichstadt befindet sich nun in der Hauptstraße 50



Um Punkt 8 Uhr standen bereits die ersten Bürgerinnen und Bürger mit Autonummernschildern unter dem Arm in Mellrichstadt vor der Hauptstraße 50. Nach dem Umzug aus den Räumlichkeiten der Verwaltungsgemeinschaft befindet sich dort seit dem 29. Oktober zu den gewohnten Öffnungszeiten die Zulassungsstelle Mellrichstadt.

Landrat Thomas Habermann ließ es sich nicht nehmen, die ersten „Kunden“ persönlich zu begrüßen und die neuen Räumlichkeiten offiziell einzweihen. Der Umzug war nötig geworden, weil die Mellrichstädter VG die bislang an den Landkreis vermieteten Büroflächen selbst benötigt. „Wir wollten den Bürgerservice mit kurzen Wegen aber auf jeden Fall aufrechterhalten“, war für den Landrat eine komplette Schließung kein Thema. Die Bevölkerung aus dem Umkreis soll weiterhin ihre Fahrzeuge mit einer Zulassungsstelle in Mellrichstadt zu-, ab- oder ummelden können.

So kristallisierte sich schnell der neue Standort in der Hauptstraße 50 heraus. Dort, wo sich die Baugenossenschaft Mellrichstadt befindet. Thomas Habermann richtete daher seinen Dank an deren Vorstand Joachim Schärtl für die Möglichkeit, hier unterzukommen. Dem Dank schloss sich auch Michael Kraus, Bürgermeister von Mellrichstadt, an. Ihm sei es ebenfalls sehr wichtig gewesen, dass die Zulassungsstelle im Ort bleibe, weshalb die Stadt auch bei der Standortsuche mithalf. Für die Bevölkerung stehen Parkplätze und ein ebenerdiger Eingang zur Verfügung. Darüber hinaus ist im Gebäude ein Schilderladen untergebracht, damit ein Rädchen ins andere greift.

Für Joachim Schärtl sei es eine Herzensangelegenheit gewesen, dass man den neuen Weg mitgehe und nun eine neue „Bürogemeinschaft“ mit Zulassungsstelle und Schilderladen bilde.

Im Rahmen der Einweihung der neuen Räumlichkeiten nutzte Landrat Thomas Habermann zudem die Gelegenheit, Silke Werner als neue Leiterin des Sachgebietes „Verkehrswesen“ vorzustellen. Werner stammt gebürtig aus Trappstadt, ist wohnhaft in Schweinfurt und kehrt nun, so Habermann, beruflich zurück in die Heimat. Er wünschte ihr sowie dem Team in Mellrichstadt einen guten Start.

Das Foto zeigt (von links) Landrat Thomas Habermann, Mitarbeiterin Gabriele Heid, Rebecca Fürst (Teamleitung Zulassungsstellen), Silke Werner (Sachgebetsleitung Verkehrswesen), Michael Kraus (Bürgermeister von Mellrichstadt), Mitarbeiterin Sibylle Martin sowie Joachim Schärtl (Vorstand der Baugenossenschaft Mellrichstadt).

Die Zulassungsstelle Rhön-Grabfeld bietet der Bevölkerung im Landkreis drei Standorte an. Die Hauptstelle befindet sich in der Siemensstraße in Bad Neustadt, die Zweigstellen sind in Mellrichstadt (Hauptstraße 50) sowie in Bad Königshofen (Marktplatz 2).

„Schaffst du mit?“: Erster Fachtag des Projekts „Schaff | Räume | Rhön-Grabfeld“

Am Freitag, den 14. November 2025 ab 15.00 Uhr lädt die Kulturragentur Rhön-Grabfeld zum ersten jährlichen Fachtag des Projekts „Schaff | Räume | Rhön-Grabfeld“ in die Kul-turscheune Nordheim v. d. Rhön (Marktplatz 7, 97647 Nordheim) ein. Der Fachtag bietet Raum für Begegnung, Austausch und neue Ideen zur kulturellen Teilhabe und zur Stär-kung des demokratischen Miteinanders im Landkreis.

Unter dem Motto „Schaffst du mit?“ sind Vereine, Initiativen, Kulturschaffende, Vertrete-rinnen und Vertreter aus Politik und Verwaltung sowie interessierte Bürgerinnen und Bür-ger herzlich eingeladen, sich einzubringen und die kulturelle Zukunft der Re-gion aktiv mitzugestalten.

Ziel des Projekts ist es, das bestehende Kulturangebot in den aktiven Kommunen des Landkreises sichtbarer zu machen und zu stärken, Kulturschaffende, Vereine und Initiati-ven gezielt zu unterstützen und neue, niedrigschwellige Kulturangebote für alle Menschen im Landkreis zu schaffen. Dazu wird ein flexibles Bau-kastensystem entwickelt, das pass-genue Werkzeuge und Be-gleitung für engagierte Akteurinnen und Akteure im ländlichen Raum bietet.

„Kultur ist kein Luxus, sondern Grundlage eines demokrat-i-schen Miteinanders.“ – Mit die-sem Leitgedanken möchte die Kul-turagentur Rhön-Grabfeld anregen, gemeinsam neue Perspektiven für kulturelles Leben auf dem Land zu entwickeln. Der Fachtag bietet die Gelegenheit, sich zu vernetzen, voneinan-der zu lernen und neue Kooperationen anzusto-ßen. Für Verpfle-gung ist gesorgt. Die Teilnahme ist kostenlos, um Anmeldung bis 10. No-vember 2025 per E-Mail an schaff-raeume@rhoen-grab-feld.de wird gebeten.

Das Projekt „Schaff | Räume | Rhön-Grabfeld“ ist Teil des bun-desweiten Förderpro-gramms „Aller.Land – zusammen gestalten. Strukturen stärken“, das vom Beaufragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM), dem Bundesministerium für Land-wirt-schaft, Ernährung und Heimat (BMLEH) sowie der Bundes-zentrale für politische Bildung (bpb) gefördert wird. Programmpartner ist das Bundesministerium des Innern (BMI).

Mit einer Förderung von rund 1,5 Millionen Euro über fünf Jahre kann der Landkreis Rhön-Grabfeld in den kommenden Jahren gezielt in den Ausbau und die Vernetzung sei-ner kulturellen Strukturen investieren.

„Aller.Land – zusammen gestalten. Strukturen stärken.“ ist ein Programm für Kultur, Betei-ligung und Demokratie. Es richtet sich an ländliche, insbesondere strukturschwache ländli-che Regionen in ganz Deutschland. Gefördert wird „Aller.Land“ durch den Beaufragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) und das Bundesministerium für Land-wirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH) sowie durch die Bundeszentrale für politische Bil-dung (bpb). Programmpartner ist das Bundesministerium des Innern (BMI). Der Bund stellt für das Programm von 2023 bis 2030 insgesamt 69,4 Millionen Euro aus dem Bun-desprogramm

Ländliche Entwicklung und Regionale Wertschöpfung (BULEplus) sowie aus Mitteln der bpB zur Verfügung. Mehr Informationen unter www.allerland-programm.de.

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Gottesdienstzeiten

Samstag, 08. November

Fladungen (Christuskirche) 18.00 Uhr Lektor Speth
Gottesdienst, anschl. Dämmerschoppen

Sonntag, 09. November

Stetten (Dreifaltigkeitskirche) 10.30 Uhr Lektor Speth
St. Martin

Montag, 10. November

Urspringen (Ev. Kirche) 17.30 Uhr Pfrs. Dürr
St. Martin

Freitag, 14. November

Sondheim (St. Michael) 17.30 Uhr Pfrin. Keyser
St. Martin

Samstag, 15. November

Stetten (Dreifaltigkeitskirche) 17.00 Uhr Pfrin. Keyser

Sonntag, 16. November

Sondheim (St. Michael) 09.00 Uhr Pfr. Keyser
Gottesdienst, anschl. Gedenken zum Volkstrauertag
Urspringen (Ev. Kirche) 10.30 Uhr Pfrs. Dürr
Stetten (Dreifaltigkeitskirche) 10.30 Uhr Pfr. Keyser
Gottesdienst, anschl. Gedenken zum Volkstrauertag

Mittwoch, 19. November

Fladungen (Christuskirche) 19.00 Uhr Pfrin. Keyser

Sonntag, 23. November

Stetten (Dreifaltigkeitskirche) 09.15 Uhr Pfr. Keyser
Gottesdienst mit Gedenken an die Verstorbenen
Urspringen (Ev. Kirche) 10.30 Uhr Pfrs. Dürr
GD mit Gedenken an die Verstorbenen auf dem Friedhof

Sondheim (St. Michael) 10.30 Uhr Pfr. Keyser
Gottesdienst mit Gedenken an die Verstorbenen
Stetten (Dorfgemeinschaftshaus) 10.30 Uhr
Kindergottesdienst

Gedächtnisgottesdienste des Pastoralen Raumes

Wir feiern die Gedächtnisgottesdienste für die Pfarreiengemeinschaften Stockheim-Ostheim und Fladungen-Nordheim am Sonntag, den 16. November um 10.15 Uhr in der Kirche von Fladungen. Der Herbst steht vor der Tür. Das Fallen der Blätter erinnert uns an den Tod und an die vergehende Zeit, über die wir nicht verfügen. Gott sagt: „Fürchte dich nicht, ich habe dich erlöst, ich habe dich beim Namen gerufen. Du bist mein.“

Unsere Gedanken gehen an diesem Tag besonders zu den Menschen, von denen wir uns seit November 2024 verabschieden mussten, aber auch an alle Verstorbenen, die uns nahe standen und die jetzt in Gottes Hand geborgen sind. Auf Ihr Kommen freut sich das Team der Totengebetsleiter/innen und Gemeindereferentin Michaela Köller.

Das Jesuskind auf „Herbergsuche“

Mit dem ersten Advent werden Maria und Josef wieder in unserem Pastoralen Raum auf Herbergsuche gehen. Ihre Reise wird am ersten Adventssonntag, 30. November 2025, um 10.15 Uhr im Familiengottesdienst in Nordheim beginnen.



Die beiden finden Herberge bei denen, die sie für einen Tag (oder länger) aufnehmen mögen. Im Laufe des Tages werden sie zu dieser Familie, zu Ehepaaren, Alleinstehenden, Gruppen, oder Einrichtungen gebracht. Diese feiern am Abend oder im Laufe des kommenden Tages eine kleine Andacht, vielleicht auch mit weiteren Freunden oder Nachbarn.

Texte, Geschichten und Lieder, sowie alle weiteren Materialien sind beigelegt. Die Familie usw., die Maria und Josef als letzte hat, bringt sie bitte in die Krippenfeier am Heiligen Abend mit. Der Ort wird noch abgesprochen.

Um die einzelnen Wegstrecken (pro Pfarreiengemeinschaft) erstellen zu können, bitten wir um eine verbindliche Anmeldung bis spätestens 9. November 2025 bei Gemeindereferentin Michaela Köller, Mobil 0160 / 963 496 71 oder E-Mail michaela.koeller@bistum-wuerzburg.de. Auf viele offenen Türen freuen sich die Familiengottesdienstteams und Gemeindereferentin Michaela Köller.

Gottesdienstordnung Pfarreiengemeinschaft Fladungen-Nordheim

Rosenkranzgebete- und Andachten auf einen Blick

Dienstag 15:00 Uhr **Fladungen** - Rosenkranz
Donnerstag 16:00 Uhr **Nordheim** - Rosenkranz

Mittwoch 18:00 Uhr **Fladungen** - Rosenkranz
Freitag 18:30 Uhr **Hausen** - Rosenkranz

→→→ Das Pfarrbüro in Fladungen bleibt am Buß- und Bettag 19.11.2025 geschlossen.

→→→ Sternsinger für Nordheim gesucht! Bei Interesse bitte bis 01.12.25 bei Sabine Rothkopf - Telefon: 09779/6110 melden.

Samstag 08.11. VORABEND ZUM WEIHETAG DER LATERANBASILIKA

18:30 Hausen Vorabendmesse *(Titus Ojonyi)*
Marianne u. Emil Büchs, Reinhilde Büchs, Günter Sopp u. Verst. d. Fam. Sopp u. Stumpf; Krimhilde und Norbert Paul; Leonhard u. Lina Stumpf u. Angeh.
18:30 Oberfladg. Vorabendmesse *(Steffen Behr)*
Alfred u. Inge Ortloff; f. d. Verstorbenen d. Fam. Pertsch, Walter, Twachtmann und Bambach

Sonntag 09.11.	WEIHETAG DER LATERANBASILIKA		
10:15 Brüchs	Wort-Gottes-Feier mit Kommunionspendung		(A. Wehner)
10:15 Fladungen	Messfeier zum Kirchweihfest mit der Kirchweihjugend (50 Jahre Kirchweih in Fladungen)	(Thomas Menzel)	
	<i>Hedwig Link u. verst. Angehörige; Maria u. Oskar Zentgraf; Franz u. Roswitha Hoch, Anton u. Clara Hoch, Anton u. Magdalena Lamm, Harald u. Christa Biendara, Delcio Morales u. Mirta Romero u. Monika Grönens</i>		
10:15 Nordheim	Messfeier zum Kirchweihfest mit der Kirchweihjugend	(Sunil Mampallil)	
	<i>Rudolf u. Anna Hippeli mit Angeh.; Leo Plottka, Christian König u. verst. Angeh.; Blanda u. Ludwig Walter</i>		
10:15 Roth	Wort-Gottes-Feier mit Kommunionspendung		(T. Späth)
14:30 Oberfladg.	Taufsonntag (PG Fladungen - Nordheim)	(Peter Schubert)	
16:00 Fladungen	Taufe des Kindes Lia Schubert u. Maja Herbert		
17:00 Heufurt	Gottesdienst zum Martinstag in der St. Bartholomäus Kirche im Freilandmuseum	(Michaela Kölle)	
	Martinsfeier am Rathaus	(Michaela Kölle)	
17:00 Oberfladg.	mit anschl. Martinszug zum Sportplatz. Im Anschluss Begegnung bei Getränken und Bratwürsten		
18:30 Neustädtles	Martinsfeier - Treffpunkt in der Kirche mit anschl. Zug und Begegnung in der Stachushalle	(Kinderkirchenteam)	
	Eucharistische Anbetung		
Dienstag 11.11.	Hi. Martin, Bischof		
17:00 Hausen	Martinsgottesdienst in der Kirche		(W. Orf)
18:30 Brüchs	Messfeier	(Sunil Mampallil)	
Mittwoch 12.11.	Hi. Josaphat, Bischof -		
18:30 Oberfladg.	Messfeier (verschobene Werktagsmesse siehe 19.11.25)	(Sunil Mampallil)	
Donnerstag 13.11.	Donnerstag der 32. Woche im Jahreskreis		
15:00 Brüchs	Psaltergebet in der Kirche		(E. Stumpf)
18:30 Hausen	Messfeier Josef u. Sofie Stephan	(Steffen Behr)	
Samstag 15.11.	VORABEND ZUM 33. SONNTAG IM JAHRESKREIS		
17:00 Neustädtles	Vorabendmesse mit anschl. Gefallenenehrung zum Volkstrauertag	für Lothar Nöthling	(Titus Ojonyi)
Sonntag 16.11.	33. SONNTAG IM JAHRESKREIS		
08:30 Leubach	Messfeier	(Steffen Behr)	
	<i>Seelen-GD für Elisabeth Schlott; Willi Wirth, u. leb. u. verst. Angeh. d. Fam. Wirth u. Keidel</i>		
08:30 Nordheim	Messfeier mit anschl. Gefallenenehrung zum Volkstrauertag	(Sunil Mampallil)	
	<i>Olga, Josef, Christoph u. Kerstin Seifert; Wolfgang Wawretschka u. Angeh. d. Fam. Kümmeth u. Hippeli; Erika u. Konrad Hippeli, Jutta Ziegler, Marco u. Marianne Hippeli u. Agnes u. Günter Diemer</i>		
10:15 Fladungen	Gedächtnisgottesdienst für die Verstorbenen des letzten Jahres (Nov. 2024 - Nov. 2025) der Pfarreiengemeinschaften Stockheim Ostheim und Fladungen Nordheim	(Michaela Kölle)	
10:15 Hausen	Wort-Gottes-Feier mit Kommunionspendung	(W. Orf)	
10:15 Heufurt	Messfeier anschl. Gefallenenehrung zum Volkstrauertag am Kriegerdenkmal	(Sunil Mampallil)	
	<i>Alois Schmitt und verst. Angeh. d. Fam. Kümmeth, Langenbrunner u. Hermann; Erna Hippeli, Eltern u. Geschwister; Kurt und Inge Trost; Klara u. Rudolf Grief, Horst Mock u. Eltern u. all deren Angehörige; Claudia Ortloff - Ebel; Regina u. Viktor Göpfert u. Angeh.</i>		
Dienstag 18.11.	Weihetag von St. Peter und St. Paul zu Rom		
16:30 Fladungen	2. Weggottesdienst der Kommunionkinder		(Steffen Behr)
	der Gruppe Fladungen und Nordheim gemeinsam in der Kirche in Fladungen		
18:30 Rüdenschw.	Messfeier	(Steffen Behr)	
Mittwoch 19.11.	Hi. Elisabeth (Das Pfarrbüro in Fladungen bleibt am Buß- und Bettag 19.11.2025 geschlossen.		
08:30 - 13:00 Uhr	Mellrichstadt -- Kinderbibeltag für alle Kinder der 1.- 4. Klassen im Pastoralen Raum Mellrichstadt am Buß- und Bettag im Pfarrsaal m. Abschluss in der St. Kilians Kirche.	(Michaela Kölle)	
18:30 Oberfladg.	Messfeier WIR BITTEN UM BEACHTUNG!!		
	Diese Messfeier musste wegen Terminüberschreidungen kurzfristig auf Mittwoch, 12.11.2025 verlegt werden		
Donnerstag 20.11.	Donnerstag der 33. Woche im Jahreskreis		
14:00 Nordheim	Wort-Gottes-Feier i. d. Kirche m. Krankensalbung zum Fest der Hl. Elisabeth	(Sunil Mampallil)(Sunil Mampallil)	
	und anschl. Seniorennachmittag		
Samstag 22.11.	VORABEND ZUM CHRISTKÖNIGSSONNTAG		
18:30 Brüchs	Vorabendmesse Maria u. Karl Fuchs u. verst. Angeh.	(Steffen Behr)	
18:30 Roth	Vorabendmesse Seelen-GD f. Lothar Dittrich	(Thomas Menzel)	
Sonntag 23.11.	CHRISTKÖNIGSSONNTAG		
08:30 Rüdenschw.	Messfeier Georg u. Angela Rausch u. verst. Angeh.	(Titus Ojonyi)	
10:15 Fladungen	Messfeier anl. d. Cäcilienfestes mit dem Musikverein Fladungen	(Sunil Mampallil)	
	<i>Seelen-GD f. Anita Bambach; Seelen-GD f. Herta Ramann; f. d. Verst. des Musikvereins; Hildegund u. Theodor Sopp; Alfred u. Regina Kümmeth; Albin Dietz u. Angeh.; Günther u. Elsa Erb; Konrad Sturm, Erich u. Irmgard Trost; Karl u. Martina Feulner u. verst. Angeh.</i>		
10:15 Hausen	Wort-Gottes-Feier mit Kommunionspendung	(W. Orf)	
10:15 Mellrichstadt	Messfeier mit Einführung von Kaplan Titus und Verwaltungsleiter Manuel Kümmeth	(Thomas Menzel)	
10:15 Oberfladg.	Wort-Gottes-Feier mit Kommunionspendung		

Ärztlicher Notdienst

Der europaweit einheitliche, gebührenfreie Notruf **112** ist bei lebensbedrohlichen Situationen auch aus dem Handynetz ohne Vorwahl zu erreichen. Bei Erkrankungen, mit denen man normalerweise einen niedergelassenen Arzt aufsucht, wie beispielsweise grippeale Infekte, steht außerhalb der Sprechzeiten der ärztliche Bereitschaftsdienst unter der deutschlandweit einheitlichen Rufnummer **116 117** zur Verfügung.

Zahnärztlicher Notdienst

(von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr)

am 08./09. November

Dr. med. dent. Carmen Miholic

Frauenbergstr. 16, 97616 Salz, Tel. 09771 / 6352863

am 15./16. November

Dr. Rena Müller

Bahnhofstr. 18, 97769 Bad Brückenau, Tel. 09741 / 3333

am 22./23. November

Kurt Müller

Kellereistr. 58, 97631 Bad Königshofen, Tel. 09761 / 6162

Tierärztlicher Notdienst

Bitte wenden Sie sich telefonisch an Ihre/n Haustierärztin/-tierarzt oder an eine/n andere/n niedergelassene/n Tierärztin/Tierarzt in Ihrer Nähe. Der zuständige Notdienst wird Ihnen dort mitgeteilt.

Hinweis zu den Apotheken-Notdiensten

Kurzfristige Änderungen möglich. Tagesaktuelle Informationen gibt es immer unter www.aponet.de oder Tel. 0800 00 22833 (Festnetz) bzw. 22833 (mobil).

Apotheken-Notdienste

08. November	Apotheke im Point-Center, Gartenstr. 11, Bad Neustadt, Telefon 09771 / 601290
09. November	Rhön-Apotheke , Marktplatz 14, Mellrichstadt, Telefon 09776 / 81100
10. November	Löwen-Apotheke , Marktplatz 14, Münnerstadt, Telefon 09733 / 1275
11. November	Apotheke im Point-Center , Gartenstr. 11, Bad Neustadt, Telefon 09771 / 601290
12. November	Löwen-Apotheke , Marktplatz 10, Bischofsheim, Telefon 09772 / 1238
13. November	St.-Martin-Apotheke , Marktplatz 18, Mellrichstadt, Telefon 09776 / 5733
14. November	Rhön-Apotheke , Marktplatz 14, Mellrichstadt, Telefon 09776 / 81100
15. November	Hainberg-Apotheke , Beethovenweg 12, Mellrichstadt, Telefon 09776 / 6880
16. November	Rhön-Apotheke , Marktplatz 14, Mellrichstadt, Telefon 09776 / 81100
17. November	Schloß-Apotheke , Marktstr. 49, Ostheim, Telefon 09777 / 1548
18. November	Elstal-Apotheke , Marktstr. 13, Oberelsbach, Telefon 09774 / 858323
19. November	Apotheke am Campus , Von-Guttenberg-Str. 16, Bad Neustadt, Telefon 09771 / 6631010
20. November	Adler-Apotheke , Badergasse 2, Fladungen, Telefon 09778 / 9282
21. November	Franken-Apotheke , Königshofer Str. 5, Bad Neustadt, Telefon 09771 / 635390
22. November	Burg-Apotheke , Marktstr. 28, Ostheim, Telefon 09777 / 550
23. November	Elstal-Apotheke , Marktstr. 13, Oberelsbach, Telefon 09774 / 858323
24. November	easyApotheke , Meininger Str. 14, Bad Neustadt, Telefon 09771 / 6008120

Anzeigen

Essen – Trinken – Geselligkeit

Gastronomie im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Fladungen



Fladungen und Ortsteile

Gasthof Krone Obere Pforte 1 09778 / 74836710
Restaurant & Pension, E-Mail info@krone-fladungen.de, www.krone-fladungen.de

Restaurant – Café – **Hotel Sonnentau** 09778 / 91220
Wurmbergstraße 1-3, Weinstube, Wellness-Day-Spa

Schwarzer Adler Museumswirtshaus 09778 / 7483133
Gasthaus & Biergarten am Freilandmuseum, Di, Mi, Sa, So, Feiertag 11-18 Uhr

Sennhütte Berggasthof und Hotel 09778 / 9101-0
Restaurant und Café

Moccas Rhönstübchen Brüchs, Lindenstr. 17 09778 / 7489575
Do/Fr ab 14.30, Sa/Su ab 11.30 & auf Anfrage - www.moccas-rhoenstuebchen.de

Zur Weimarschmiede Weimarschmieden 09778 / 1605
Mo+Do 11.30-20 Uhr, Fr-Sa-So+Feiertag 11.30-22 Uhr, Di & Mi Ruhetag

Hausen und Roth

Berggasthof **Rother Kuppe** Rother Kuppe 1 09779 / 850235
regionale & saisonale Speisen, hgm. Torten Fr-Di 11.30-18 Uhr, Mi & Do Ruhetag

Braustüble Roth, Hauptstraße 7 09779 / 8587607
Mi-Sa 10-22 Uhr, So 10-16 Uhr, gut bürgerliche Küche, Spezialität: Hähnchen

Nordheim v.d.Rhön

Taverna Dimitra Von-der-Thann-Str. 37 09779 / 8587800
Nach Urlaub wieder geöffnet! Griechische Spezialitäten | 17-23 Uhr, Di Ruhetag

Wir sind für Sie da!

Handwerk, Handel und Dienstleistungen im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Fladungen

Adler-Apotheke , Fladungen, Badergasse 2, Öffnungszeiten: Mo-Sa von 9-12.30 Uhr, Mo-Fr von 14-18 Uhr	09778 / 9282	Pascal Müller , Heufurt, Obere Dorfgasse 7, Heizung, Sanitär, Kachelofenbau, Spenglerei	09778 / 7190
Autohaus Walter Orf , Hausen, Fladunger Str. 29, www.autohaus-orf.de – VW- und Audi-Servicepartner	09778 / 91950	Perleth Bauelemente , Leubach, St.-Vitus-Weg 11, Fenster, Tore, Türen, Insekten- und Sonnenschutz, Innenausbau	09778 / 7480355
Baubetrieb Johannes Weiß , Fladungen, Bischof-Wagenhauber-Str. 12 – Hoch- & Betonbau, Pflaster- & Natursteinarbeiten	09778 / 8291	Pflegeberatung Rhön – Heike Markert , Hausen www.pflegeberatung-rhoen.de – Beratungseinsätze ab Pflegegrad 1 – kostenfrei	09778 / 7480447
Baumpflege JACOB , Fladungen, Hochrhönstr. 27, Baumfällung, Baumpflege, Fräsen von Baumstüben, Hackschnitzel	09778 / 748636	Rhöner Bauernladen am Freilandmuseum Fladungen Apr-Okt: Mo-Sa 10-18, So & Feiert. 11-18 Uhr; Nov-Mär: Fr 10-18, Sa 10-14 Uhr	09778 / 642
Biohof Röder – Hofladen , Roth, Hauptstr. 11 Do 18-20 Uhr; Fr 14-18 Uhr; Sa 10-12 Uhr & nach Absprache geöffnet	09779 / 8587803	rhoener.de – Ihr Getränke-Markt , Oberfladungen, Geöffnet: Mo-Fr 16.30-19.00 Uhr, Sa 10-12 + 14-16 Uhr, Mi Ruhetag	09778 / 7178
CUBE Store Rhön , Nordheim, Torwiesen 1, Fahrräder und eBikes; Offen: Mo-Fr 10-18 Uhr, Sa 10-14 Uhr	09779 / 8580011	Schreinerei Detlef Hippeli , Nordheim, Pfingstgraben 31 Innenausbau, Schreinrarbeiten aller Art, Fußböden & Montagearbeiten E-Mail: detlef.hippeli@web.de	09779 / 858700
Die kleine Holzwerkstatt , Grohmann, Oberfladungen, Hauptstr. 36; Massivholzmöbel, Innenausbau, Reparaturen, Restaurierungen	09778 / 740086	Schreinerei Markert , Fladungen, Hochrhönstr. 6b, Möbel, Innenausbau, Außenfassaden, Bauelemente aller Art	0160 / 2369949
DIETZEL & SOHN , Fladungen, Bahnhofstr. 18, www.dietzel-bau.de – Hochbau, Tiefbau, Transportbeton, Containerdienst	09778 / 748068-0	Alexander Stäblein , Nordheim, Pfingstgraben 1, www.rhoener-grabmale.de – Grabmale und Treppenbau	09779 / 1594
Fensterbau Steffen Keßler , Hausen, Fladunger Str. 6, Fensterbau, Schreinerei, Türen; E-Mail: fensterbau-kessler@t-online.de	09778 / 1298	Heiko Stäblein , Fladungen/Heufurt, Wegscheide 7, Putz- und Malergeschäft, Raum- und Fassadengestaltung	09778 / 285
Fuchs Metallbau GmbH , Fladungen, Weihersweg 6 Metall- und Zaunbau; E-Mail: fuchs-metallbau-gmbh@gmx.de	09778 / 373	STADLER Kälte- u. Elektro-Technik , Fladungen, Kühlzellen-/theken, Frost, Klimaräume, Klimatisierungen aller Art	09778 / 7222
Haarstudio Sturm , Fladungen, Ludwigstr. 14, Offen: Di-Fr 8-12 und 13-18, Sa 8-13 Uhr, Terminvereinbarung erwünscht	09778 / 336	Sturm Bau GmbH & Co. KG , Fladungen, Flurstr. 7, Rohbau, Umbau, Außenanlagen, Pflaster- und Natursteinarbeiten	0171 / 3754167
Dieter Hippeli , Hausen, St.-Georg-Straße 3, www.baeckerei-hippeli.de – Bäckerei & Konditorei	09778 / 385	VitalCare Katharina Herbst , Nordheim, Elfacker 9, www.vital-care-pflegedienst.de – Ambulanter Pflegedienst	09779 / 8587455
Holzbau Dietz oHG , Heufurt, Obere Dorfgasse 18, Zimmerer- und Dachdeckarbeiten, Altbausanierung, Holzrahmenbau	09778 / 7157	Weihersmühle Fam. Hückl , Fladungen, Weihersweg 25+27 Gästehaus, Frühstücksbuffet, Mühlenladen, Holzofenbrot, Fahrradverleih www.weihersmuhle.com – fblweihersmuhle – weihersmuhle@t-online.de	09778 / 356
Achim Kümmeth , Fladungen, Marktplatz 3, Fachbetrieb für Innen- und Außenputz, Trockenbau & Fließ-Estrich	09778 / 300	Werbewerkstatt Stäblein , Heufurt, Thorgartenweg 4, Fahrzeug- und Objektbeschriftungen	09778 / 9220
Joachim Markert , Hausen, Stettener Str. 16, Heizung, Sanitär, Spenglerei, Rohrkamera mit Ortung und Reinigung	09778 / 453	Rüdiger Sebold Zahnarzt , Fladungen, Weihersweg 1, Mo-Fr 9-12 Uhr, Di 16-19 Uhr, Mo+Do 14-17 Uhr sowie nach Vereinbarung	09778 / 7107
Metzgerei DROS , Fladungen, Ludwigstraße 32, Rhöner Wurst- und Grillspezialitäten	09778 / 215	Zentgraf & Vey GmbH , Fladungen, Schlagmühle 1, Grabmale in handwerklicher Perfektion – Natursteine	09778 / 270

**Autohaus
Hippeli e.K.**



97647 Nordheim/Rhön

Tel: 09779/777

www.hippeli.de



Bestattungen Lieder



In der Region
- für die Region

Tel. 09778 74 80 210
0170 4417650



STREUTAL
Journal

GmbH & Co. KG

Redaktion & Verlag
Werbeplattform
Werbeagentur



Hauptstr. 9 • Mellrichstadt • www.streutal-journal.de

Wählergruppe BMGH „Bürgermeisterwahl Gemeinde Hausen“

Interessenvertretung:

Das Wohl der Bürger/innen steht über parteipolitischen Interessen.

Partizipative Entwicklung:

Arbeitsgruppen bilden und Projekte entwickeln.

Transparenz – Bürgerhaushalt:

Offene Kommunikation.

Bürger werden bei der Verteilung eines Teils des Gemeindehaushalts mitentscheiden können.

Zukunftsorientiert – Unabhängig – Attraktiv:

Geplante Projekte: Dorfladen und Gaststätte.

Für Familien und Unternehmen: Anreize schaffen.

Ihr wollt was ändern – ihr könnt was ändern!

Öffentliche Aufstellungsversammlung:

Samstag, 15. November, 18.00 Uhr

TSV Hausen Vereinsheim, Am Kellerbrunnen 14, 97647 Hausen

Stefan Knöß – 1. Vorsitzender BMGH – 09778 / 740015

Wählergruppe „Bürgermeisterwahl Gemeinde Hausen“ (BMGH) Öffentliche Einladung zur Aufstellungsversammlung

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die nicht Mitgliedschaftlich organisierte

Wählergruppe „Bürgermeisterwahl Gemeinde Hausen“ (BMGH)

lädt alle wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Hausen herzlich zur öffentlichen Aufstellungsversammlung ein.

Zweck der Versammlung:

Die Versammlung dient der Wahl der sich bewerbenden Person für den Wahlvorschlag der Wählergruppe BMGH zur Wahl des Ersten Bürgermeisters der Gemeinde Hausen am 08. März 2026.

Termin: Samstag, 15. November 2025, Beginn: 18:00 Uhr

Ort: Vereinsheim TSV Hausen, Am Kellerbrunnen 14, 97647 Hausen

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Wahl eines Versammlungsleiters und eines Wahlleiters
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Wahlberechtigung und der Beschlussfähigkeit
4. Vorstellung der sich bewerbenden Personen für die Bürgermeisterwahl
5. Geheime Wahl der sich bewerbenden Person
6. Auswertung, Verkündung und Protokollierung (Niederschrift) des Wahlergebnisses
7. Bestellung eines Beauftragten (Vertrauensperson) für den Wahlvorschlag und seines Stellvertreters
8. Bestellung von zwei wahlberechtigten Personen zur Unterzeichnung der Niederschrift
9. Verschiedenes

In der Versammlung stimmberechtigt sind alle deutschen Staatsangehörigen und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, die am Wahltag mindestens 18 Jahre alt sind und deren Hauptwohnsitz sich seit mindestens zwei Monaten im Wahlkreis der Gemeinde Hausen befindet.

Ihre Anwesenheit und Ihr Engagement sind entscheidend für die Gestaltung der politischen Zukunft unserer Gemeinde.

Hausen, 29.10.2025

Mit freundlichen Grüßen
Wählergruppe BMGH
Stefan Knöß, 1. Vorsitzender

Minijob gesucht?

Für unsere beiden Ferienhäuser suchen wir eine nette und zuverlässige

Hausverwalterin bzw. Reinigungskraft (m/w/d)

WIR SUCHEN

20€ pro Std.

Ab sofort eine flexible, engagierte Hausverwalterin bzw. Reinigungskraft mit Führerschein und PKW

ALLE INFOS KURZ UND KNAPP

Minijob, Arbeitszeit in der Hauptsaison (Mai bis Okt.) überwiegend samstags von 10:00 bis 16:00 Uhr, in der Nebensaison nach Absprache, wenig Gästekontakt

INTERESSE?

Alle Details klären wir in einem persönlichen Gespräch. Frau Dornbusch freut sich auf Ihren Anruf unter 0152-54270422 oder per E-Mail an natalie.dornbusch@gmail.com

Ferienhäuser Lauterbach
Im Rosengarten 1, 97647 Hausen/Roth

Taxi Syroff

Inh. Alexander Böhme

Ihr Taxi in Fladungen und Umgebung

09778 / 92 92

Fax 036946 / 295601 • E-Mail rhoentaxi@t-online.de

Krankentransporte
für gesetzlich und
privat Versicherte

Der letzte Weg in guten Händen.

Suckfüll
BESTATTUNGEN

Tel. 09771/61500 www.bestattungen-suckfuell.de

